



# **Geschäftsordnung des Gemeinderates**

vom 17. November 1999  
mit Änderungen bis 4. Februar 2004

mit Anhang und Sachregister

# Inhaltsverzeichnis

## Geschäftsordnung des Gemeinderates

Kapitel	Seite
I. Konstituierung und Einberufung	4
II. Sitzungen	5
III. Verhandlungen	7
a) Leitung der Verhandlungen	7
b) Erklärungen	8
c) Beratung	9
d) Abstimmungen	11
IV. Wahlen	14
V. Protokoll und Bekanntmachung der Beschlüsse	14
a) Protokoll	14
b) Ausfertigung und Bekanntmachung der Beschlüsse	15
VI. Büro	15
a) Funktion, Zusammensetzung und Wahl	15
b) Befugnisse	16
VII. Kommissionen	19
Parlamentarische Untersuchungskommission	24
VIII. Fraktionen	28
IX. Behandlung von Vorstößen	29
a) Allgemeines	29
b) Motion	31
c) Postulat	32
d) Interpellation	33
e) Beschlussesantrag	34

f) Schriftliche Anfrage	35
X. Behandlung von Initiativen	35
XI. Petitionen	42
XII. Redaktion der Weisung an die Stimmberechtigten (Abstimmungszeitung)	42
XIII. Fristenkontrolle	43
<b>Anhang</b>	
A. Wahlgesetz (Auszug)	44
B. Gemeindegesetz (Auszug)	45
C. Initiativgesetz	46
D. Taggeld-Beschluss Gemeinderat	51
<b>Sachregister</b>	56

# **Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR)**

Gemeinderatsbeschluss vom 17. November 1999<sup>1</sup>  
mit Änderungen bis 4. Februar 2004

## **I. Konstituierung und Einberufung**

### **Art. 1 Konstituierung**

<sup>1</sup>Nach der Gesamterneuerung versammelt sich der Gemeinderat auf Einladung des Stadtrates in der Woche nach Ablauf der Beschwerdefrist zur konstituierenden Sitzung.

<sup>2</sup>Alle Mitglieder können erst an den Beratungen, Wahlen und Abstimmungen teilnehmen, wenn die Gültigkeit ihrer Wahl feststeht.

<sup>3</sup>Das amtsälteste anwesende Mitglied des Gemeinderates eröffnet die konstituierende Sitzung und bezeichnet vorläufig zwei Sekretärinnen oder Sekretäre sowie vier Stimmzählerinnen oder Stimmzähler. Wenn zwei oder mehr Mitglieder die gleich lange Amtszeit haben, übernimmt dies das älteste von ihnen. Hierauf wählt der Rat seine Präsidentin oder seinen Präsidenten. Sobald der Vorsitz bestimmt ist, wählt der Rat die Mitglieder des Büros.

### **Art. 2 Einberufung**

<sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Rat ein, so oft es die Geschäfte erfordern; ferner auf schriftliches Begehren von mindestens zwanzig Mitgliedern oder des Stadtrates.

<sup>2</sup>Der Rat kann den Zeitpunkt der nächsten Sitzung selbst festsetzen.

<sup>3</sup>Die Tagliste ist öffentlich bekannt zu machen. Im Städtischen Amtsblatt sind mindestens die voraussichtlich zu behandelnden Geschäfte zu publizieren.

### **Art. 3 Einladung**

<sup>1</sup>Die von der Präsidentin oder vom Präsidenten unterzeichnete Einladung wird auch den Mitgliedern des Stadtrates sowie den akkreditierten Medien zugestellt.

<sup>2</sup>In der Einladung wird angegeben, wann und wo die Mitglieder des Rates die Akten einsehen können. In die Akten der Bürgerlichen Abteilung haben nur die Mitglieder der Bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates Einsicht.

<sup>3</sup>Die Einladung und die für den Rat bestimmten Berichte, Weisungen und abweichenden Kommissionsanträge sollen in der Regel fünf Tage vor der Sitzung versandt werden.

## **II. Sitzungen**

### **Art. 4 Sitzungstag und Sitzungszeit**

Die Sitzungen des Rates finden in der Regel am Mittwoch statt; Beginn und Dauer bestimmt der Rat.

### **Art. 5 Sitzungsbesuch, Taggeld und Vergütungen**

<sup>1</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Für ihre Teilnahme erhalten sie das festgesetzte Taggeld.

<sup>2</sup>Der Rat beschliesst über:

- a) die Höhe des Taggeldes;
- b) die besonderen Taggeldansprüche der Präsidentinnen und Präsidenten für Sitzungen und Augenscheine;
- c) die Entschädigung für stellvertretende Protokollführung in Kommissionen durch Ratsmitglieder;
- d) die Vergütung an die Sekretärinnen und Sekretäre;
- e) die Höhe der Fraktionsentschädigung;
- f) die Vergütung für die persönliche Informatikausrüstung der Ratsmitglieder.<sup>2</sup>

Die Details werden in einem Reglement des Büros festgelegt.<sup>3</sup>

<sup>3</sup>Ein Mitglied, das um mehr als eine Stunde verspätet erscheint oder bei einem mehr als eine Stunde nach Beginn der Sitzung vorgenommenen Namensaufruf unentschuldigt abwesend ist, erhält kein Taggeld.

<sup>4</sup>Voraussichtliche Abwesenheiten sind schriftlich zu entschuldigen.

## **Art. 6 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup>Der Rat ist nur verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Die Mitglieder haben sich innerhalb der ersten Stunde einer Sitzung in die Präsenzliste einzutragen.

<sup>3</sup>Die Namen der Abwesenden werden im Protokoll festgehalten.

<sup>4</sup>Wird im Verlaufe einer Sitzung beantragt, die Beschlussfähigkeit des Rates festzustellen, ist ein Namensaufruf vorzunehmen.

<sup>5</sup>Mitglieder, die während des Namensaufrufes eintreffen, sind mitzuzählen. Die Präsidentin oder der Präsident stellt fest, ob alle am Schluss des Namensaufrufes anwesenden Mitglieder gezählt wurden.

<sup>6</sup>Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist dies im Protokoll zu vermerken und die Sitzung aufzuheben.

## **Art. 7 Medien**

<sup>1</sup>Die akkreditierten Medien erhalten im Sitzungssaal oder auf der Tribüne geeignete Plätze.

<sup>2</sup>Sie sind verpflichtet, auf Begehren der Rednerin oder des Redners unrichtige Wiedergaben der Ausführungen unentgeltlich zu berichtigen.

<sup>3</sup>Wird dies verweigert, kann die Rednerin oder der Redner das Büro anrufen.

<sup>4</sup>Wird auch gegenüber dem Begehren des Büros eine Berichtigung verweigert, sind den betreffenden Medien oder deren Vertreterinnen und Vertretern die zugeteilten Plätze zu entziehen.

## **Art. 8 Publikum**

<sup>1</sup>Die Zuhörerinnen und Zuhörer auf der Tribüne haben sich ruhig zu verhalten.

<sup>2</sup>Im Falle von Ruhestörungen kann die Präsidentin oder der Präsident nach erfolgter Mahnung einzelne oder sämtliche Zuhörerinnen und Zuhörer wegweisen. Für Ordnungszwecke steht die Stadtpolizei zur Verfügung.

## **Art. 9 Optische und akustische Aufnahmen**

<sup>1</sup>Optische und akustische Aufnahmen während der Ratssitzungen bedürfen der Erlaubnis der Präsidentin oder des Präsidenten.

<sup>2</sup>Ratssitzungen können im Fernsehen oder im Internet übertragen werden, wenn dies von der Präsidentin oder dem Präsidenten erlaubt wird. Die Details werden in einem Reglement des Büros festgelegt.<sup>4</sup>

<sup>3</sup>Auf Antrag eines Mitgliedes entscheidet der Rat.

## **Art. 10 Sammeln von Unterschriften**

Personen, die nicht Ratsmitglieder sind, dürfen im Rathaus keine Unterschriften sammeln.

## **Art. 11 Auflegen von Drucksachen**

Über das Auflegen von Zeitungen, Flugblättern und weiteren Schriftstücken im Rathaus entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Der Entscheid kann an das Büro weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.

## **Art. 12 Geheime Beratung**

<sup>1</sup>Die Sitzungen sind öffentlich. Ausnahmsweise kann der Rat die Öffentlichkeit für die Behandlung eines einzelnen Geschäftes ausschliessen.

<sup>2</sup>Bei geheimen Beratungen sind alle Anwesenden verpflichtet, über die Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.

# **III. Verhandlungen**

## **a) Leitung der Verhandlungen**

### **Art. 13 Vorsitz**

<sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Verhandlungen.

<sup>2</sup>Sind alle Mitglieder des Präsidiums verhindert, bestimmt der Rat in offener Wahl eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die betreffende Sitzung. Die Leitung des Wahlaktes obliegt dem Ratsmitglied, welches die Bedingungen für das Alterspräsidium erfüllt.

<sup>3</sup>Will sich die Präsidentin oder der Präsident an der Beratung beteiligen, ist die Leitung der Verhandlungen einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten zu übergeben.

#### **Art. 14 Änderung der Tagliste**

Der Rat kann Änderungen der von der Präsidentin oder vom Präsidenten erlassenen Tagliste beschliessen.

#### **Art. 15 Mahnung zur Sache, Sanktionen**

<sup>1</sup>Entfernen sich Rednerinnen oder Redner zu sehr vom Gegenstand der Beratung, werden sie von der Präsidentin oder vom Präsidenten ermahnt, bei der Sache zu bleiben.

<sup>2</sup>Verletzt ein Mitglied den parlamentarischen Anstand, wird es von der Präsidentin oder vom Präsidenten zur Ordnung gerufen.

<sup>3</sup>Hält sich ein Mitglied nicht an die Mahnung oder an den Ordnungsruf, entzieht ihm die Präsidentin oder der Präsident das Wort.

<sup>4</sup>Erhebt das Mitglied Einsprache gegen den Wortentzug, entscheidet der Rat ohne Diskussion.

<sup>5</sup>Der Rat kann ein Mitglied, das sich dem Ratsentscheid nicht fügt oder durch sein Verhalten die Verhandlungen erheblich stört, von der Sitzung ausschliessen.

#### **Art. 16 Unterbrechung der Sitzung**

Bei Ruhestörungen kann die Präsidentin oder der Präsident nach erfolgloser Mahnung die Sitzung für eine bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben.

### **b) Erklärungen**

#### **Art. 17 Erklärungen**

<sup>1</sup>Erklärungen der Fraktionen, der Kommissionen und des Stadtrates sowie Persönliche Erklärungen können jederzeit abgegeben werden.

<sup>2</sup>Persönliche Erklärungen sind knapp zu halten.

## **c) Beratung**

### **Art. 18 Verschiebung der Behandlung**

<sup>1</sup>Sind die zu einem Geschäft gehörenden Berichte, Weisungen und abweichenden Anträge der Kommissionen und des Stadtrates nicht fünf Tage vor der Sitzung versandt worden, muss dessen Behandlung auf eine spätere Sitzung verschoben werden, wenn dies mindestens zwanzig Mitglieder verlangen.

<sup>2</sup>Anträge auf Verschiebung der Behandlung eines Geschäftes sind zu Beginn einer Ratssitzung einzureichen und das Quorum ist sofort festzustellen.

### **Art. 19 Berichterstattung**

<sup>1</sup>Die Kommissionen erstatten ihre Berichte und Anträge mündlich oder schriftlich.

<sup>2</sup>Stimmen die Anträge von Kommission und Stadtrat überein, hat sich die mündliche Berichterstattung auf eine kurze Begründung des Antrages zu beschränken.

### **Art. 20 Stellungnahme des Stadtrates**

Der Stadtrat gibt seine Stellungnahme zu den Anträgen der Kommission in der Regel mündlich in der Ratssitzung bekannt.

### **Art. 21 Worterteilung bei Weisungen und Kommissionsgeschäften**

<sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort zunächst den Referentinnen und Referenten der Kommissionen, dann den Rückweisung beantragenden Ratsmitgliedern und den Kommissionsmitgliedern. Anschliessend ist die Diskussion offen.

<sup>2</sup>Wird sofortige materielle Behandlung beantragt, erhalten die Mitglieder des Stadtrates das Wort zuerst.

### **Art. 22 Eintretensdebatte**

In der Regel wird zuerst Eintreten oder Rückweisung beschlossen und anschliessend die Detailberatung durchgeführt.

### **Art. 23 Änderungsanträge**

Jedes Mitglied hat das Recht, Änderungsanträge zu stellen.

## **Art. 24 Worterteilung bei den übrigen Geschäften**

<sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen.

<sup>2</sup>Wer über den in Beratung stehenden Gegenstand noch nicht gesprochen hat, besitzt Vorrang gegenüber jenen, die sich bereits geäußert haben.

## **Art. 25 Redezeit**

<sup>1</sup>Die Redezeit für die Berichterstattung über Sachgeschäfte für die Mitglieder des Stadtrates sowie zur Begründung übriger Geschäfte beträgt zwanzig Minuten. In der Diskussion ist sie auf zehn Minuten beschränkt.

<sup>2</sup>Der Rat kann die Redezeit kürzen oder verlängern.

<sup>3</sup>Kein Mitglied darf mehr als zweimal zum gleichen Gegenstand sprechen. Ausnahmen gelten für Referentinnen oder Referenten und für Mitglieder des Stadtrates.

## **Art. 26 Ordnungsanträge**

Ein Ordnungsantrag ist sofort zu behandeln. Wenn der Rat nicht anders beschliesst, darf dazu nur ein Mitglied jeder Fraktion sprechen. Die Redezeit beträgt höchstens fünf Minuten.

## **Art. 27 Redeliste**

<sup>1</sup>Jedes Mitglied kann die Schliessung der Redeliste beantragen. Bevor diese geschlossen wird, können sich Mitglieder in sie eintragen lassen.

<sup>2</sup>Wird nach der Schliessung der Redeliste ein neuer Antrag eingereicht, ist die Aussprache zu diesem Antrag wieder offen.

## **Art. 28 Schluss der Beratung**

Die Beratung wird beendet, wenn zwei Drittel der Anwesenden so beschliessen. In diesem Fall ist auf Verlangen den Referentinnen oder Referenten, den Vertreterinnen oder den Vertretern von persönlichen Vorstössen, den Mitgliedern des Stadtrates sowie je einem Mitglied der Fraktionen das Wort zu erteilen.

## **Art. 29 Rückkommensantrag**

<sup>1</sup>Nach der Detailberatung, aber vor der Schlussabstimmung kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen.

<sup>2</sup>Eine kurze Begründung des Rückkommensantrages und eines Gegenantrages ist gestattet. Der Rat entscheidet ohne weitere Diskussion.

## **Art. 30 Ausstandspflicht**

<sup>1</sup>Mitglieder des Rates, die von einem Geschäft direkt oder indirekt über mit ihnen eng verbundene Personen betroffen sind, gelten als befangen. Sie sind von den Beratungen und Abstimmungen in Kommissionen und Rat ausgeschlossen.

<sup>2</sup>Liegt ein Ausstandsgrund vor, oder zweifelt ein Mitglied an seiner Ausstandspflicht, ist die Präsidentin oder der Präsident unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Ausstand muss nicht begründet werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Das Mitglied ist berechtigt, den Entscheid an den Rat weiterzuziehen.

<sup>3</sup>Der Rat entscheidet endgültig über die Ausstandspflicht.

<sup>4</sup>Keine Ausstandspflicht besteht bei Wahlen und bei Geschäften, die eine Vielzahl von Personen begünstigen oder benachteiligen.

## **Art. 31 Beratende Stimme**

Mitglieder des Rates, die zugleich der Zentralschulpflege, der Präsidentenkonferenz, den Schulkommissionen oder der Fürsorgebehörde angehören, haben bei Anträgen dieser Behörden nur beratende Stimme.

### **d) Abstimmungen**

## **Art. 32 Einreichung der Anträge**

Anträge sind mündlich zu begründen und in der Regel der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzureichen

## **Art. 33 Abstimmungsplan**

Vor der Abstimmung gibt die Präsidentin oder der Präsident eine kurze Übersicht über die vorhandenen Anträge und legt dem

Rat einen Vorschlag über die Fragestellung und die Reihenfolge der Fragen für die Abstimmung vor. Allfällige Einwendungen sind sofort zu erledigen.

#### **Art. 34 Anträge über Vorfragen**

<sup>1</sup>Über alle Anträge, die sich auf eine Vorfrage beziehen, wie auf die Rückweisung an den Stadtrat oder an eine Kommission, auf die sonstige Aussetzung des Entscheides über die Hauptsache oder auf die Trennung des Beratungsgegenstandes bei der Abstimmung, ist zuerst abzustimmen.

<sup>2</sup>Der Rat kann die Rückweisung mit einem Auftrag an den Stadtrat verbinden und für die Erfüllung des Auftrages eine Frist von mindestens 6 Monaten setzen. Der Rat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.<sup>5</sup>

#### **Art. 35 Reihenfolge der Abstimmungen**

Über die Unterabänderungsanträge ist vor den Abänderungsanträgen und über diese vor dem Hauptantrag abzustimmen.

#### **Art. 36 Gleichgeordnete Anträge**

Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vor, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Jedes Mitglied kann nur für einen dieser Anträge stimmen. Wenn kein Antrag die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, fällt derjenige mit der geringsten Stimmenzahl aus der Abstimmung. Auf gleiche Weise wird zwischen den übriggebliebenen Anträgen abgestimmt, bis einer die absolute Mehrheit erhält.

#### **Art. 37 Beschlussfassung ohne Abstimmung**

Steht einem Antrag kein Gegenantrag gegenüber, ist er ohne Abstimmung von der Präsidentin oder vom Präsidenten als Beschluss des Gemeinderates zu erklären. Bei Vorlagen, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, sind die Stimmenzahlen bei der Schlussabstimmung zu ermitteln.

#### **Art. 37<sup>bis</sup> Beschlussfassung bei Berichten des Stadtrates**

Berichte des Stadtrates können «zur Kenntnis genommen», «zustimmend zur Kenntnis genommen» oder «ablehnend zur Kenntnis genommen» werden. Eine Kenntnisnahme unterliegt nicht dem Referendum.<sup>6</sup>

### **Art. 38 Schlussabstimmung**

<sup>1</sup>Ist bei der Behandlung einer Vorlage über einzelne Abschnitte oder Artikel abgestimmt worden, ist eine Schlussabstimmung vorzunehmen.

<sup>2</sup>Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.<sup>7</sup>

### **Art. 39 Stimmabgabe**

<sup>1</sup>Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

<sup>2</sup>Die Stimmabgabe geschieht durch Aufstehen. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler haben ihre Stimmabgabe erkennbar durchzuführen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit.

### **Art. 40 Zählung der Stimmen**

<sup>1</sup>Wenn die Mehrheit nicht eindeutig feststeht oder wenn die Feststellung des genauen Stimmenverhältnisses von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder von einem Ratsmitglied verlangt wird, sind die Stimmen auszuzählen.

<sup>2</sup>Die Stimmzählenden geben von ihrem Standort aus ihr Ergebnis dem Sekretariat laut bekannt. Eine Sekretärin oder ein Sekretär wiederholt die Meldungen und leitet das Gesamtergebnis an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.

<sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

### **Art. 41 Namensaufruf**

<sup>1</sup>Auf Verlangen von dreissig Mitgliedern muss die Abstimmung unter Namensaufruf durchgeführt werden.

<sup>2</sup>Die Stimmabgabe ist bis zum Schluss des Namensaufrufes gestattet.

<sup>3</sup>Stimmabgabe und Stimmenthaltung der einzelnen Mitglieder sind in das Protokoll einzutragen.

### **Art. 42 Ausschluss des Referendums wegen Dringlichkeit**

Das Begehren um Anordnung der Gemeindeabstimmung ist ausgeschlossen, wenn der Gemeinderat mit einer Mehrheit von

vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder den Beschluss als dringlich erklärt und der Stadtrat einverstanden ist.

## **IV. Wahlen**

### **Art. 43 Wahlen**

Das Verfahren bei Wahlen richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz).

## **V. Protokoll und Bekanntmachung der Beschlüsse**

### **a) Protokoll**

#### **Art. 44 Inhalt des Protokolls**

Das Protokoll hat insbesondere zu enthalten:

- a) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers;
- b) die in der Sitzung behandelten Geschäfte;
- c) die Anträge;
- d) das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen;
- e) die Schriftstücke, die die Präsidentin oder der Präsident dem Rat zur Kenntnis gebracht hat;
- f) Erklärungen der Fraktionen, der Kommissionen und des Stadtrates;
- g) mündlich abgegebene Stellungnahmen des Stadtrates bei dringlicher Behandlung von Vorstössen.

Das Protokoll kann auf Wunsch der Antragstellenden eine kurze Begründung von Hauptanträgen zu Weisungen des Stadtrates (z. B. Anträgen auf Zustimmung, Eintreten, Rückweisung, Nicht-Eintreten, Ablehnung) enthalten. Die Begründungen sind dem Ratssekretariat schriftlich einzureichen.<sup>8</sup>

### **Art. 45 Substanzielles Protokoll**

In Ausnahmefällen kann der Rat substanzielle Protokollführung beschliessen.

### **Art. 46 Redaktion des Protokolls**

Die Redaktion des Protokolls obliegt dem Büro. Ergeben sich sachliche Widersprüche, hat es dem Rat Antrag für die Bereinigung zu stellen.

### **Art. 47 Zustellung des Protokolls**

Das Protokoll wird den Mitgliedern des Gemeinderates und des Stadtrates zugestellt.

### **Art. 48 Einsprachen**

Einsprachen gegen die Abfassung des Ratsprotokolls sind der Präsidentin oder dem Präsidenten innert zwanzig Tagen nach der Zustellung schriftlich einzureichen. Das Büro entscheidet über die Einsprache. Seine Entscheidung kann an den Rat weitergezogen werden.

## **b) Ausfertigung und Bekanntmachung der Beschlüsse**

### **Art. 49 Ausfertigung und Bekanntmachung**

<sup>1</sup>Die Ausfertigung, die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse und die Wahlanzeigen werden im Namen des Rates von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von einer Sekretärin oder einem Sekretär, Protokollauszüge von einem Mitglied des Sekretariates allein unterzeichnet.

<sup>2</sup>Die Stadtkanzlei besorgt die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates und deren Ausfertigung.

## **VI. Büro**

### **a) Funktion, Zusammensetzung und Wahl**

### **Art. 50 Funktion und Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Das Büro organisiert den Ratsbetrieb und vertritt den Rat nach aussen.

<sup>2</sup>Es besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, höchstens vier Sekretärinnen oder Sekretären und höchstens sechs Stimmenzählerinnen oder Stimmenzählern.

<sup>3</sup>Jede Fraktion hat Anspruch auf mindestens einen Sitz im Büro.

<sup>4</sup>Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können fallweise auf Antrag mit beratender Stimme an den Sitzungen des Büros teilnehmen.

<sup>5</sup>Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste bzw. deren Stellvertreterin oder Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Büros mit beratender Stimme teil.<sup>9</sup>

## **Art. 51 Wahl**

Die Präsidentin oder der Präsident, das Vizepräsidium sowie die Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler werden in der konstituierenden Sitzung und in den folgenden Jahren der Amtsdauer jeweils in der ersten Sitzung im Mai gewählt.

### **b) Befugnisse**

## **Art. 52 Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

<sup>1</sup>Das Büro wählt

1. auf Antrag der Fraktionen die Mitglieder der Spezialkommissionen mit Ausnahme der Präsidentinnen oder Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten;
2. auf Antrag der Fraktionen die Präsidentinnen oder Präsidenten und die Mitglieder der Besonderen Kommissionen und der Redaktionskommission;
3. eine Rechtskonsultantin oder einen Rechtskonsultanten für den Gemeinderat. Diese oder dieser steht im Auftragsverhältnis.

Wenn eine Fraktion im Büro gegen eine Wahl Einspruch erhebt, entscheidet der Rat.

<sup>2</sup>Das Büro stellt an

1. die Ratssekretärinnen oder Ratssekretäre sowie bei Kommissionen diejenigen Sekretärinnen oder Sekretäre, die nicht Ratsmitglieder sind;
2. die Hilfskräfte für den Ratsbetrieb.<sup>10</sup>

## **Art. 52<sup>bis</sup> Befugnisse zum Erlass ergänzender Regelungen**

Das Büro erlässt und ändert

1. im Einvernehmen mit dem Stadtrat das Reglement über die Besorgung des Sekretariates des Gemeinderates;
2. die Richtlinien für das Präsidium des Gemeinderates;
3. die Richtlinien zu Interessenbindungen der Mitglieder des Gemeinderates;
4. die Richtlinien über die Geheimhaltung in Kommissionen;
5. die Richtlinien zur Abfassung von Vorstössen;
6. das Rahmenreglement für die Kommissionsarbeit;
7. die Richtlinien über die Akkreditierung von Ratsbericht-erstatte(r)innen und Ratsberichterstatte(r)n;
8. die Richtlinien betreffend optische und akustische Aufnahmen während der Ratssitzungen;
9. die Ausführungsbestimmungen zum Taggeld-Beschluss des Gemeinderates;
10. die Richtlinien für die Reisen und Spesen des Büros und der Kommissionen;
11. das Reglement über die Zusammenarbeit mit der Rechtskonsultant(in)in oder dem Rechtskonsultant(en) des Gemeinderates.<sup>11</sup>

## **Art. 52<sup>ter</sup> Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

<sup>1</sup>Dem Büro stehen zu

1. die Antragstellung für eine Parlamentarische Untersuchungskommission;
2. das Verfassen der Abstimmungsweisung, falls der Rat beschliesst, diese selbst zu verfassen;
3. die Redaktion der Ratsprotokolle;
4. die Aufstellung und Überwachung des Voranschlages des Gemeinderates sowie die Festsetzung von besonderen Entschädigungen;
5. die Ausführung von Aufträgen, die ihm vom Rat erteilt werden;

6. die Vorlage von Anträgen an den Gemeinderat, wobei diese dem Stadtrat vor der Behandlung im Rat zur Kenntnis zu bringen sind;
7. von sich aus oder auf Antrag eines Ratsmitgliedes Auskünfte von Sachverständigen einzuholen oder Gutachten erstellen zu lassen;
8. der Abschluss von Vereinbarungen mit den Departementen über die Führung der Sekretariate der Spezialkommissionen;
9. die Festlegung von Inhalt und Gestaltung des Internetauftrittes des Gemeinderates;
10. die Antragstellung an den Gemeinderat in Rechtsmittelverfahren.

<sup>2</sup>Das Büro entscheidet

1. über das Auflegen von Drucksachen;
2. über das Akteneinsichtsrecht nach der schriftlichen Berichterstattung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission an den Rat;
3. über die Rückweisung von persönlichen Vorstößen, die nicht den Vorschriften entsprechen;
4. über die Kürzung von weitschweifigen oder unsachlichen Begründungen bei Einzelinitiativen.

<sup>3</sup>Das Büro behandelt überwiesene Beschlussesanträge.

<sup>4</sup>Das Büro nimmt die Erklärung des Rückzugs von Initiativen entgegen.

<sup>5</sup>Das Büro kontrolliert die Einhaltung der Fristen, soweit nicht die Geschäftsprüfungskommission zuständig ist.<sup>12</sup>

### **Art. 52<sup>quater</sup> Befugnisse gegenüber den Kommissionen**

<sup>1</sup>Das Büro weist die Geschäfte auf Antrag des Stadtrates den Kommissionen zu. Wird der Antrag im Büro bestritten, entscheidet der Rat.

<sup>2</sup>Das Büro kann den Kommissionen in administrativen Belangen Weisungen erteilen.

<sup>3</sup>Das Büro sorgt für die beförderliche Erledigung der Kommissionsarbeiten.<sup>13</sup>

### **Art. 53 Aufgaben der Sekretärinnen und Sekretäre**

Die Sekretärinnen und Sekretäre führen das Präsenzverzeichnis sowie das Protokoll im Rat, im Büro und in der Regel in den Spezialkommissionen und in den Besonderen Kommissionen.<sup>14</sup>

## **VII. Kommissionen**

### **Art. 54 Arten von Kommissionen und Geschäftsüberweisung**

<sup>1</sup>Es gibt Ständige Kommissionen, Spezialkommissionen, Besondere Kommissionen und die Redaktionskommission.<sup>15</sup>

<sup>2</sup>Falls nicht die sofortige materielle Behandlung beschlossen wird, überweist der Rat jedes Geschäft zur Vorberatung an eine Kommission.

<sup>3</sup>Bei der Überweisung an eine Besondere Kommission bestimmt der Rat die Zahl der Mitglieder.

<sup>4</sup>In dringenden Fällen stehen die genannten Befugnisse dem Büro oder der Präsidentin oder dem Präsidenten zu.

<sup>5</sup>Für Untersuchungskommissionen gelten besondere Bestimmungen (Art. 74 ff.).

<sup>6</sup>Das Büro erlässt im Einvernehmen mit dem Stadtrat ein Reglement über die Kommissionsarbeit.<sup>16</sup>

### **Art. 55 Ständige Kommissionen**

<sup>1</sup>Ständige Kommissionen des Rates sind die Rechnungsprüfungskommission und die Geschäftsprüfungskommission.

<sup>2</sup>Ständige Kommission der Bürgerlichen Abteilung des Rates ist die Bürgerrechtskommission.

<sup>3</sup>Die Amtsdauer der Ständigen Kommissionen entspricht der Amtsdauer des Rates.<sup>17</sup>

### **Art. 56 Spezialkommissionen**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat setzt im Einvernehmen mit dem Stadtrat Spezialkommissionen für bestimmte Sachgebiete ein. Ihr Aufgabenbereich ist bei der Bestellung näher zu umschreiben.

<sup>2</sup>Die Spezialkommissionen können allgemeine Beratungen zu ihrem Aufgabenbereich durchführen und Vorschläge ausarbeiten. Sie behandeln die ihnen zugewiesenen Sachgeschäfte und stellen Antrag.

<sup>3</sup>Die Spezialkommissionen bestehen aus 13 Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden vom Rat gewählt. Die übrigen Mitglieder wählt das Büro. Sie werden für zwei Jahre gewählt.

<sup>4</sup>Es werden folgende Spezialkommissionen gebildet:

- a) Präsidialdepartement/Schul- und Sportdepartement (SK PRD/SSD);
- b) Finanzdepartement (SK FD);
- c) Polizeidepartement/Tiefbau- und Entsorgungsdepartement/Departement der Industriellen Betriebe (SK PD/TED/DIB);
- d) Verkehr (SK Verkehr);
- e) Gesundheits- und Umweltdepartement (SK GUD);
- f) Hochbaudepartement/Stadtentwicklung (SK HBD/SE);
- g) Sozialdepartement (SK SD).

<sup>5</sup>Die Planung der Kommissionsarbeit erfolgt einvernehmlich zwischen den Präsidien der Spezialkommissionen und den zuständigen Departementsvorstehenden des Stadtrates. Das Büro wird über die Planung informiert. Es entscheidet über die Traktandierung im Rat.<sup>18</sup>

### **Art. 57 Besondere Kommissionen**

<sup>1</sup>Die Besonderen Kommissionen beraten die ihnen vom Rat zugewiesenen Vorlagen.<sup>19</sup>

<sup>2</sup>Eine Besondere Kommission besteht aus mindestens 9 und höchstens 21 Mitgliedern.<sup>20</sup>

### **Art. 58 Beschränkung der Mitgliedschaft in Kommissionen**

<sup>1</sup>Ein Mitglied darf gleichzeitig nur dem Büro oder einer Ständigen Kommission und in der Regel nicht mehr als zwei Spezialkommissionen angehören.<sup>21</sup>

<sup>2</sup><sup>22</sup>

<sup>3</sup>Die Amtsdauer der Präsidentinnen und Präsidenten in allen drei Ständigen Kommissionen und in den Spezialkommissionen beträgt zwei Jahre. In ihrer Arbeit steht ihnen je eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident zur Seite. Abtretende Präsidentinnen oder Präsidenten sind für die folgenden zwei Jahre als Vorsitzende in den entsprechenden Kommissionen nicht wählbar.

### **Art. 59 Unterlagen für Kommissionsberatungen**

<sup>1</sup>Der Stadtrat hat den Kommissionen die für die Beratung eines Geschäftes erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Hält eine Kommission, eine Präsidentin oder ein Präsident sowie eine Referentin oder ein Referent die Unterlagen nicht für ausreichend, ist das Ergänzungsbegehren bei jenem Mitglied des Stadtrates zu stellen, das die Vorlage vor dem Gemeinderat vertritt.

<sup>2</sup>Die Herausgabe von Unterlagen darf nur zur Wahrung wichtiger Interessen der Stadt oder Dritter und unter Angabe der Gründe verweigert werden.

<sup>3</sup>Der Stadtrat hat der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission alle für die Überprüfung der Geschäftsführung wesentlichen Akten herauszugeben. Handelt es sich um Informationen, die unter das Amtsgeheimnis fallen, kann der Stadtrat anstelle der Herausgabe einen besonderen Bericht erstatten, wenn dies zur Wahrung wichtiger Interessen der Stadt oder Dritter unerlässlich ist.

### **Art. 60 Einholung von Auskünften**

<sup>1</sup>Die Kommissionen sind befugt, im Einvernehmen mit dem Stadtrat städtische Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer zu ihren Beratungen beizuziehen. Diese haben unter Vorbehalt des Amtsgeheimnisses alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen.

<sup>2</sup>Den städtischen Behördemitgliedern sowie den Arbeitnehmerinnen oder den Arbeitnehmern dürfen aus ihren wahrheitsgemässen Äusserungen vor der Kommission keinerlei Nachteile erwachsen. Ein Verfahren gegen sie wegen ihrer Aussagen darf nur nach Anhörung der Kommission eröffnet werden.

## **Art. 61 Beizug von Sachverständigen**

Die Kommissionen sind befugt, Sachverständige beizuziehen oder Gutachten erstellen zu lassen. Vorgängig genehmigt das Büro das entsprechende Budget. Ist eine Kommission mit dem Entscheid des Büros nicht einverstanden, entscheidet der Rat.<sup>23</sup>

## **Art. 62 Geheimhaltung**

<sup>1</sup>Die Kommissionen können bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist lediglich der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.

<sup>2</sup>Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht.

<sup>3</sup>Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission unterliegen überdies der Schweigepflicht in Bezug auf die ihnen herausgegebenen Akten und erteilten Auskünfte, soweit der Inhalt geheim ist. Der Stadtrat bestimmt im einzelnen Fall, auf welche Äusserungen oder Aktenstücke diese Bestimmung anwendbar ist.

## **Art. 63 Stimmabgabe**

Bei Abstimmungen im Büro und in den Kommissionen stimmt die Präsidentin oder der Präsident mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

## **Art. 64 Redaktionelle Bereinigung**

<sup>1</sup>Auf Beschluss des Rates sind Erlasse, die Gesetzescharakter haben, auf ihre Verständlichkeit und sprachliche Korrektheit zu überprüfen. Die Redaktionskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Alle Fraktionen haben Anrecht auf einen Sitz.<sup>24</sup>

<sup>2</sup>Die Anträge der Redaktionskommission müssen baldmöglichst nach der Beratung im Rat diesem zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die Schlussabstimmung findet anschliessend statt.<sup>25</sup>

## **Art. 65 Abschluss der Kommissionsarbeiten**

Kommissionsbeschlüsse sind der Stadtkanzlei zuhanden der Ratpräsidentin oder des Ratspräsidenten und des Stadtrates mitzuteilen. Bei abweichenden Kommissionsanträgen erhält der Stadtrat Gelegenheit sich zu äussern.<sup>26</sup>

## **Art. 66 Medienorientierung**

Die Kommissionen können bei Vorliegen eines besonderen Interesses die Medien über ihre Beratungen orientieren. Die Kommission muss der Orientierung zustimmen.

## **Art. 67 Vorstösse von Kommissionen**

Kommissionen können Motionen, Postulate, Interpellationen und Beschlussesanträge einreichen, falls sich kein Mitglied dagegen ausspricht.

## **Art. 68 Berichterstattung**

<sup>1</sup>Die Berichterstattung im Rat erfolgt durch die Kommissionspräsidentin oder durch den Kommissionspräsidenten, sofern die Kommission nicht anders beschliesst.

<sup>2</sup>Die Rechnungsprüfungskommission und die Geschäftsprüfungskommission bezeichnen ihre Referentinnen oder Referenten für die einzelnen Departemente.

<sup>3</sup>Bei unterschiedlichen Anträgen können Minderheiten eine eigene Referentin oder einen eigenen Referenten bestimmen.

## **Art. 69 Protokollführung**

<sup>1</sup>An den Kommissionssitzungen wird ein Protokoll geführt. Dieses hat den Anforderungen von Art. 44 zu entsprechen und die wichtigen Beratungsschritte zusammenzufassen. Auf Beschluss der Kommission wird ein substantielles Protokoll geführt.

<sup>2</sup>Die Protokolle werden, ohne anderweitige Beschlüsse der Kommission, den entsprechenden Departementen zugestellt.

<sup>3</sup>Die Protokolle werden durch die Ratssekretärinnen oder durch die Ratssekretäre geführt. Ausnahmsweise kann damit ein Kommissionsmitglied, eine aussenstehende Person oder, mit Zustimmung des Stadtrates, eine städtische Arbeitnehmerin oder ein städtischer Arbeitnehmer beauftragt werden.

## **Art. 70 Akteneinsichtsrecht**

<sup>1</sup>Den Mitgliedern des Rates steht das Recht zu, die Protokolle und die Akten der Kommissionen auf der Stadtkanzlei einzusehen.

<sup>2</sup>Ausgenommen sind Akten, die der Geheimhaltung unterliegen.

<sup>3</sup>Die Fraktionen haben Anspruch auf Zustellung der Sitzungsprotokolle aller Kommissionen.<sup>27</sup>

### **Art. 71 Augenscheine**

Die Ständigen Kommissionen und die Spezialkommissionen sind berechtigt, unter Anmeldung an das zuständige Mitglied des Stadtrates städtische Dienstabteilungen zu besuchen. Das gleiche Recht steht der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Referentin oder dem Referenten sowie einer von der Kommission bestimmten Delegation von mindestens zwei Mitgliedern zu.<sup>28</sup>

### **Art. 72 Ausweise**

Die Mitglieder der auf Amtsdauer gewählten Kommissionen erhalten Ausweise. Die übrigen Mitglieder können solche verlangen.

### **Art. 73** <sup>29</sup>

### **Art. 74 Parlamentarische Untersuchungskommission**

<sup>1</sup>Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Stadtverwaltung der Klärung, kann der Gemeinderat eine Untersuchungskommission von höchstens 17 Mitgliedern einsetzen.

<sup>2</sup>Antragsberechtigt sind das Büro, eine Kommission oder ein Mitglied des Gemeinderates.

<sup>3</sup>Die zu untersuchenden Vorkommnisse sind genau zu bezeichnen.

<sup>4</sup>Die Einsetzung erfolgt nach Anhören des Stadtrates durch Beschluss des Gemeinderates.

<sup>5</sup>Jede Fraktion ist mit mindestens einem Mitglied in der Untersuchungskommission vertreten.

<sup>6</sup>Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kommissionsmitglieder sowie allfällige Ersatzwahlen obliegen dem Gemeinderat.

<sup>7</sup>Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag des Büros über den Auftrag an die Untersuchungskommission.

<sup>8</sup>Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Untersuchungskommission über eine nachträgliche Abänderung oder über ei-

ne Erweiterung des Untersuchungsauftrages. Dem Stadtrat ist eine kurze Frist zur Stellungnahme zu gewähren.

## **Art. 75 Verfahren**

<sup>1</sup>Die Untersuchungskommission kann das Verfahren in zwei Abschnitte aufteilen, in ein kurzes Vorverfahren, das nicht parteiöffentlich sein muss, und in ein parteiöffentliches Hauptverfahren. Das Vorverfahren wird abgeschlossen mit der Nennung der zu untersuchenden Vorkommnisse und mit der Bezeichnung der Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet. Dieser Entscheid ist den betroffenen Personen schriftlich mitzuteilen.

<sup>2</sup>Zur Ermittlung des Sachverhaltes stehen der Untersuchungskommission insbesondere die folgenden Beweismittel zur Verfügung: Akten der Stadtverwaltung, Einvernahmen, Sachverständigengutachten und Augenscheine.

<sup>3</sup>Die Untersuchungskommission kann für die Ermittlung des Sachverhaltes eine Subkommission von mindestens drei Mitgliedern einsetzen.

<sup>4</sup>Der Stadtrat hat der Untersuchungskommission alle für die Abklärung der zu untersuchenden Vorkommnisse erforderlichen Akten zur Verfügung zu stellen. Äussert der Stadtrat Bedenken gegen die Herausgabe einzelner Aktenstücke, entscheidet die Untersuchungskommission.

<sup>5</sup>Die Aktenherausgabe erfolgt innert 10 Tagen nach Einforderung der Akten. In begründeten Fällen kann die Frist durch die Untersuchungskommission erstreckt werden. Besteht über den Umfang der Aktenherausgabe oder über die Identität einzelner Akten Unklarheit, hat der Stadtrat dies der Untersuchungskommission sofort anzuzeigen.

<sup>6</sup>Die Untersuchungskommission bezeichnet eine Sekretärin oder einen Sekretär. Diese oder dieser darf nicht der Verwaltung angehören.

<sup>7</sup>Für die Protokollführung gelten sinngemäss die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes. Die ausgefertigten Einvernahmeprotokolle sind den Einvernommenen zur Unterschrift vorzulegen.

<sup>8</sup>Die Untersuchungskommission kann Sachverständige beiziehen.

<sup>9</sup>Die Beratungen einer Untersuchungskommission sind geheim. Ihre Mitglieder unterstehen der Schweigepflicht. Über die Entbindung von der Schweigepflicht entscheidet die Untersuchungskommission. Die von der Untersuchungskommission beauftragten Dritten sind formell auf die Schweigepflicht hinzuweisen.

<sup>10</sup>Soweit das Verfahren nicht geregelt ist, gelten sinngemäss die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

## **Art. 76 Einvernahmen**

<sup>1</sup>Die Vorladung zur Einvernahme hat schriftlich zu erfolgen. Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, sind in der Vorladung auf die Möglichkeit der Verbeiständung hinzuweisen.

<sup>2</sup>Vor jeder Einvernahme ist festzustellen, ob sich die zu befragende Person als Auskunftsperson, als Person, gegen die sich die Untersuchung richtet, oder als Sachverständige oder als Sachverständiger zu äussern hat.

<sup>3</sup>Die einzuvernehmenden Personen sind vor ihrer Einvernahme zur Wahrheit zu ermahnen und auf ein allfälliges Aussageverweigerungsrecht hinzuweisen. Ausserdem sind sie auf die personalrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam zu machen.

<sup>4</sup>Der Stadtrat ist vor der Einvernahme von städtischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern anzuhören. Diese sind bei der Einvernahme von ihrer Schweigepflicht entbunden. Sie haben über dienstliche Wahrnehmungen Auskunft zu geben.

## **Art. 77 Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet**

<sup>1</sup>Personen, gegen die sich eine Untersuchung richtet, haben im Hauptverfahren das Recht

- a) an Augenscheinen und Einvernahmen von Auskunftspersonen und Sachverständigen teilzunehmen, wobei dies in besonderen Fällen unter Angabe von Gründen verweigert werden kann;
- b) Ergänzungsfragen und Beweisanträge zu stellen;
- c) Einsicht in die Akten des Hauptverfahrens zu nehmen, ausgenommen sind die Beratungsprotokolle;
- d) eine Beiständin oder einen Beistand beizuziehen, welche oder welcher zur Verschwiegenheit anzuhalten ist.

<sup>2</sup>Beweismittel zum Nachteil von Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, dürfen nur verwendet werden, wenn diesen die ihnen zustehenden Rechte gewährt wurden.

<sup>3</sup>Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Gemeinderat ist den Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, Gelegenheit zu geben, sich gegenüber der Untersuchungskommission zum vorläufigen Schlussbericht zu äussern.

### **Art. 78 Mitwirkung des Stadtrates**

<sup>1</sup>Der Stadtrat bezeichnet eine Vertretung von maximal drei Personen, die das Recht hat, an den Untersuchungshandlungen des Hauptverfahrens teilzunehmen. Diese kann Ergänzungsfragen stellen und in die Akten des Hauptverfahrens Einsicht nehmen. Von der Akteneinsicht ausgenommen sind die Beratungsprotokolle.

<sup>2</sup>Die Untersuchungskommission kann in besonderen Fällen der Vertretung des Stadtrates die Anwesenheit bei Untersuchungshandlungen und die Akteneinsicht unter Angabe von Gründen verweigern.

<sup>3</sup>Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Gemeinderat ist dem Stadtrat Gelegenheit zu geben, sich gegenüber der Untersuchungskommission zum vorläufigen Schlussbericht zu äussern.

### **Art. 79 Berichterstattung**

Ist die Untersuchung abgeschlossen, erstattet die Untersuchungskommission dem Gemeinderat einen schriftlichen Schlussbericht, in welchem sie den Sachverhalt darlegt und ihre Schlussfolgerungen bekannt gibt. Sie ist berechtigt, dem Gemeinderat Antrag zu stellen.

### **Art. 80 Öffnung der Akten und Einsichtnahme**

Die Akten der Untersuchungskommission sind versiegelt dem Stadtarchiv zu übergeben. Sie dürfen nach der schriftlichen Berichterstattung an den Gemeinderat während 20 Jahren nur ausnahmsweise zur Wahrung öffentlicher Interessen mit Bewilligung des Büros des Rates ganz oder teilweise geöffnet werden. Das Büro bestimmt, wer Einsicht in die Akten nehmen darf.

## VIII. Fraktionen

### Art. 81 Voraussetzung

<sup>1</sup>Eine Fraktion besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup>Ratsmitglieder, die der gleichen Partei angehören, bilden eine Fraktion.

<sup>3</sup>Mitglieder zweier oder mehrerer Parteien können eine gemeinsame Fraktion bilden.

<sup>4</sup>Die Aufnahme parteiloser oder einer anderen Partei angehörender Ratsmitglieder ist zulässig.

### Art. 82 Fraktionsentschädigung

<sup>1</sup>Die Fraktionen erhalten eine Entschädigung. Diese besteht aus einem Grundbeitrag und aus einem Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied.

<sup>2</sup>Der Zuschlag wird auch Ratsmitgliedern ausgerichtet, die keiner Fraktion angehören.

<sup>3</sup>Der Rat setzt die Höhe der Entschädigungen fest.

### Art. 83 Berücksichtigung im Büro und in den Kommissionen

<sup>1</sup>Bei der Bestellung des Büros und der Kommissionen sind die Fraktionen gemäss ihrer Grösse zu berücksichtigen.

<sup>2</sup>Im Büro und in der Redaktionskommission hat jede Fraktion Anspruch auf einen Sitz. Im Übrigen gilt für die Sitzverteilung das Bruchzahlverfahren.<sup>30</sup>

<sup>3</sup>In den Ständigen Kommissionen gilt für die Sitzverteilung das Bruchzahlverfahren. Die Berechnung für die Rechnungsprüfungskommission und für die Geschäftsprüfungskommission erfolgt auf Grund der Gesamtsitzzahl beider Kommissionen.<sup>31</sup>

<sup>4</sup>In den Spezialkommissionen und in den Besonderen Kommissionen gilt für die Sitzverteilung das Bruchzahlverfahren. Die Berechnung für die Spezialkommissionen erfolgt auf Grund der Gesamtsitzzahl aller Spezialkommissionen.<sup>32</sup>

<sup>5</sup>Bei Veränderungen in den Fraktionsstärken kann der Rat eine neue Sitzverteilung beschliessen. Diese wird im Büro, in den Ständigen Kommissionen und in den Spezialkommissionen erst

angewendet, wenn ein Mitglied einer übervertretenen Fraktion ausscheidet. Bei den Besonderen Kommissionen wird die neue Sitzverteilung bei Neubestellungen angewendet.<sup>33</sup>

<sup>6</sup>Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, haben keinen Anspruch auf Sitze in Kommissionen.<sup>34</sup>

### **Art. 84 Interfraktionelle Konferenz**

<sup>1</sup>Die Interfraktionelle Konferenz bereitet insbesondere die durch den Gemeinderat zu treffenden Wahlen vor. In der Regel nehmen daran zwei Mitglieder einer Fraktion teil.

<sup>2</sup>Die Interfraktionelle Konferenz konstituiert sich selbst.

## **IX. Behandlung von Vorstössen**

### **a) Allgemeines**

#### **Art. 85 Zulassung von Vorstössen**

<sup>1</sup>Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, dem Büro in der Form der Motion, des Postulates, der Interpellation, der Schriftlichen Anfrage oder des Beschlussesantrages persönliche Vorstösse einzureichen.

<sup>2</sup>Den Fraktionen und den Kommissionen stehen dieselben Rechte zu.

<sup>3</sup>Die Interfraktionelle Konferenz kann Beschlussesanträge einreichen.

<sup>4</sup>Entspricht ein Vorstoss nicht den nachstehenden Erfordernissen, lehnt ihn das Büro ab. Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner kann innert 10 Tagen einen Entscheid des Rates verlangen. Dieser beschliesst an einer der beiden nächstfolgenden Sitzungen.

<sup>5</sup>Interpellationen und Schriftliche Anfragen, die sich direkt auf Weisungen beziehen, die bereits in einer Kommission bearbeitet werden, können vom Büro zurückgewiesen werden. Ausgenommen sind Vorstösse von Ratsmitgliedern, deren Fraktion in der entsprechenden Kommission nicht vertreten ist oder die keiner Fraktion angehören.<sup>35</sup>

## **Art. 86 Einreichung**

<sup>1</sup>Vorstösse können von einem einzelnen Ratsmitglied, von mehreren Ratsmitgliedern gemeinsam, von einer oder mehreren Fraktionen und von Kommissionen eingereicht werden.

<sup>2</sup>Vorstösse sind klar abzufassen, zu unterzeichnen und können eine knappe schriftliche Begründung enthalten.

<sup>3</sup>Das Büro erlässt Richtlinien zur Abfassung von Vorstössen.

## **Art. 87 Aufnahme in die Tagliste**

<sup>1</sup>Vorstösse, mit Ausnahme von Schriftlichen Anfragen, werden auf die Tagliste gesetzt, sofern sie bis spätestens eine Stunde vor Schluss der vorhergehenden Sitzung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten eingetroffen sind. Der Text der Vorstösse, einschliesslich der Schriftlichen Anfragen, wird gleichzeitig mit der entsprechenden Tagliste den Mitgliedern des Gemeinderates und des Stadtrates zugestellt. An den Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.<sup>36</sup>

<sup>2</sup>Vorstösse von nicht mehr amtierenden Ratsmitgliedern werden als dahingefallen abgeschrieben. Ausgenommen sind Schriftliche Anfragen. Keine Abschreibung erfolgt, wenn ein Vorstoss von einem amtierenden Ratsmitglied übernommen wird.

## **Art. 88 Dringlicherklärung von Vorstössen**

<sup>1</sup>Vorstösse, die bereits traktandiert sind oder mindestens 48 Stunden vor Beginn der Ratssitzung auf der Kanzlei des Gemeinderates eingehen, kann der Rat dringlich erklären.

<sup>2</sup>Der Antrag auf Dringlicherklärung ist zu Beginn der Ratssitzung zu begründen. Der Entscheid wird an der ersten Ratssitzung in der folgenden Sitzungswoche getroffen und bedarf der Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderates.<sup>37</sup>

<sup>3</sup>Dringlich erklärte Interpellationen hat der Stadtrat spätestens am übernächsten Sitzungstag zu beantworten. Bei dringlich erklärten Motionen ist ein Ablehnungsantrag des Stadtrates bzw. ein Antrag auf Umwandlung in ein Postulat innert einem Monat nach der Dringlicherklärung zu stellen. Für dringlich erklärte Postulate gilt für einen Ablehnungsantrag die gleiche Frist.<sup>38</sup>

<sup>4</sup>Dringlich erklärte Interpellationen werden in der Regel als erstes materielles Geschäft am übernächsten Sitzungstag, dring-

lich erklärte Motionen und Postulate als erstes materielles Geschäft am nächsten Sitzungstag nach Ablauf der Frist gemäss Abs. 3 behandelt. Der Rat sowie die Präsidentin oder der Präsident können einen späteren Behandlungstermin festlegen, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller und der Stadtrat einverstanden sind.<sup>39</sup>

<sup>5</sup>Der Stadtrat kann bei dringlich erklärten Vorstössen anstelle einer schriftlichen Antwort oder eines schriftlichen Antrages eine mündliche Stellungnahme abgeben.<sup>40</sup>

<sup>6</sup>Wird eine als dringlich bezeichnete Schriftliche Anfrage von 30 Ratsmitgliedern unterzeichnet, beantwortet der Stadtrat sie schriftlich innert vier Wochen nach ihrer Einreichung.<sup>41</sup>

### **Art. 89 Vorziehen von Vorstössen**

<sup>1</sup>Der Rat kann jeden in der Tagliste aufgenommenen Vorstoss vorziehen. Er kann die Behandlung zusammen mit einem bestimmten Geschäft oder auf ein bestimmtes Datum hin beschliessen.

<sup>2</sup>Steht die erforderliche schriftliche Stellungnahme des Stadtrates aus, wird ihm eine Frist von mindestens 14 Tagen eingeräumt. Die Fristen gemäss Art. 88 sind auf jeden Fall einzuhalten.<sup>42</sup>

## **b) Motion**

### **Art. 90 Begriff**

Motionen sind selbstständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt.

### **Art. 91 Verfahren**

<sup>1</sup>Die Motion ist zu begründen. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.

<sup>2</sup>Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen.

<sup>3</sup>Änderungen sind im Verlauf der Beratung nur mit Zustimmung der Erstunterzeichnerin oder des Erstunterzeichners möglich.

Diese oder dieser ist berechtigt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

<sup>4</sup>Motionen von Kommissionen werden mit den Anträgen zum Geschäft dem Rat und dem Stadtrat bekannt gegeben und in der Regel bei Behandlung des Geschäftes beraten.

<sup>5</sup>Der Rat beschliesst, ob die Motion an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird.

## **Art. 92 Erledigung**

<sup>1</sup>Der Stadtrat hat innerhalb von zwei Jahren nach Überweisung der Motion die verlangten Anträge vorzulegen. Wenn nach seiner Beurteilung die Motion nicht erfüllbar ist, wenn dem Begehren in anderer Form entsprochen werden konnte oder wenn auf den Auftrag verzichtet werden sollte, hat er einen begründeten Bericht zu erstatten. Schliesst sich der Gemeinderat dieser Beurteilung nicht an, wird dem Stadtrat eine Nachfrist von drei bis zwölf Monaten zur Vorlage der verlangten Anträge eingeräumt.

<sup>2</sup>Erweist sich die Erfüllung einer Motion als zu zeitraubend, kann der Stadtrat drei Monate vor Ablauf der Frist um eine Erstreckung um höchstens zwölf Monate nachsuchen. Der Rat entscheidet darüber nach der stadträtlichen Berichterstattung. Er kann ausnahmsweise die Frist ein zweites Mal verlängern.

<sup>3</sup>Gewährt der Rat die Erstreckung nicht oder legt der Stadtrat die verlangten Anträge nicht vor, kann die Motion einer Kommission des Gemeinderates zur Antragstellung überwiesen werden. Diese Regelung gilt auch, wenn der Stadtrat trotz Mahnung nicht um Fristverlängerung nachgesucht hat.

## **c) Postulat**

### **Art. 93 Begriff**

Postulate sind selbstständige Anträge, die den Stadtrat auffordern zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei. Der Stadtrat kann auch aufgefordert werden, einen Bericht zu erstatten.

### **Art. 94 Verfahren**

<sup>1</sup>Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.

<sup>2</sup>Der Stadtrat gibt innerhalb von 3 Monaten bekannt, ob er bereit ist das Postulat entgegenzunehmen; vorbehalten bleiben Postulate gemäss Abs. 3. Einen Ablehnungsantrag begründet er mündlich. Eine Diskussion findet nur statt, wenn ein Antrag auf Änderung oder Ablehnung gestellt wird.<sup>43</sup>

<sup>3</sup>Mit Zustimmung des Rates können bei der Behandlung des Voranschlages, der Rechnung oder des Geschäftsberichtes Postulate, die mit dem behandelten Gegenstand in engem Zusammenhang stehen, mündlich vorgebracht und sogleich behandelt werden.

<sup>4</sup>Änderungen sind im Verlauf der Beratung nur mit Zustimmung der Erstunterzeichnerin oder des Erstunterzeichners möglich. Sie müssen vor der Abstimmung der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten schriftlich vorliegen.<sup>44</sup>

<sup>5</sup>Postulate von Kommissionen werden mit den Anträgen zum Geschäft dem Rat und dem Stadtrat bekannt gegeben und in der Regel bei der Behandlung des Geschäftes beraten.

<sup>6</sup>Der Rat beschliesst, ob das Postulat an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird.

## **Art. 95 Erledigung**

<sup>1</sup>Der Stadtrat hat innert zwei Jahren nach Überweisung das Ergebnis seiner Prüfung des Postulates vorzulegen oder den geforderten Bericht zu erstatten.

<sup>2</sup>Mit Postulat geforderte Berichte werden dem Gemeinderat zugeleitet. Er kann sie diskutieren und allenfalls eine Ergänzung verlangen. Die Frist für die Ergänzung beträgt ein Jahr.

<sup>3</sup>Die Berichte des Stadtrates zu den Postulaten im Geschäftsbericht sind von der Geschäftsprüfungskommission zu prüfen. Anlässlich der Debatte zum Geschäftsbericht im Rat stellt sie Antrag auf Abschreibung oder Ergänzung der Postulate.

## **d) Interpellation**

### **Art. 96 Begriff**

Mit der Interpellation ist jedes Ratsmitglied und jede Fraktion berechtigt, vom Stadtrat über einen die städtische Verwaltung betreffenden Gegenstand Auskunft zu verlangen.

## **Art. 97 Verfahren**

<sup>1</sup>Der Stadtrat beantwortet Interpellationen innert sechs Monaten schriftlich.

<sup>2</sup>Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner kann zur Antwort des Stadtrates Stellung nehmen. Der Rat kann Diskussion beschliessen. Verweigert der Stadtrat die verlangte Antwort ganz oder teilweise, hat er dies zu begründen.

## **e) Beschlussesantrag**

### **Art. 98 Begriff**

Beschlussesanträge sind Anträge zu Gegenständen, die innerhalb des selbstständigen Wirkungsbereiches des Gemeinderates liegen. Dazu zählen Resolutionen, Anträge zur Geschäftsordnung oder zur inneren Organisation des Rates, zu Ausgaben des Rates, zu Behördeninitiativen, zur Aufhebung von Überweisungsbeschlüssen von Motionen und Postulaten sowie zur Aufhebung von Beschlussesanträgen.<sup>45</sup>

### **Art. 99 Verfahren**

<sup>1</sup>Der Beschlussesantrag ist zu begründen. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden. Beschlussesanträge zur Einreichung einer Behördeninitiative müssen eine kurze schriftliche Begründung enthalten.

<sup>2</sup>Änderungen sind im Verlauf der Beratung nur mit Zustimmung der Erstunterzeichnerin oder des Erstunterzeichners möglich.

<sup>3</sup>Stimmt der Rat dem Beschlussesantrag zu, wird er dem Büro zur Weiterbehandlung überwiesen, sofern nichts anderes beschlossen wird.

<sup>4</sup>Beschlussesanträge von Kommissionen werden mit den Anträgen zum Geschäft dem Rat und dem Stadtrat bekannt gegeben und in der Regel bei Behandlung des Geschäftes beraten.

## **f) Schriftliche Anfrage**

### **Art. 100 Begriff**

Mit der Schriftlichen Anfrage ist jedes Ratsmitglied und jede Fraktion berechtigt, vom Stadtrat über einen die städtische Verwaltung betreffenden Gegenstand Auskunft zu verlangen.

### **Art. 101 Verfahren**

<sup>1</sup>Der Stadtrat beantwortet Schriftliche Anfragen innert drei Monaten.

<sup>2</sup>Verweigert der Stadtrat die verlangte Antwort ganz oder teilweise, hat er dies zu begründen.

<sup>3</sup>Eine Diskussion im Rat findet nicht statt.

## **X. Behandlung von Initiativen**

### **Art. 102 Massgebendes Recht**

<sup>1</sup>Für die Einreichung und die Behandlung von Initiativen sind grundsätzlich die einschlägigen Bestimmungen im Gemeindegesetz (GG), im Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes (Initiativgesetz/IG) und in der Gemeindeordnung (GO) massgebend.

<sup>2</sup>Die Vorschriften des Initiativgesetzes sind nicht wörtlich, sondern sinngemäss anwendbar (§ 98 GG).

<sup>3</sup>Soweit die nachstehenden Bestimmungen lediglich den Inhalt von übergeordnetem Recht wiedergeben, haben sie keine selbstständige rechtliche Bedeutung.

### **Art. 103 Umfang des Initiativrechtes**

<sup>1</sup>Das Initiativrecht steht jeder Person zu, die in der Stadt Zürich stimmberechtigt ist.

<sup>2</sup>Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der dem obligatorischen oder fakultativen Referendum untersteht (§ 96 Abs. 1 GG; Art. 15 Abs. 1 GO).

<sup>3</sup>Mit einer Initiative kann weder ein Beschluss des Gemeinderates, der dem fakultativen Referendum entzogen ist (§ 93 GG;

Art. 14 GO), noch ein Beschluss in der Zuständigkeit des Stadtrates verlangt werden.

### **Art. 104 Arten der Initiative und Zustandekommen**

<sup>1</sup>Zu Geschäften im Bereich des obligatorischen und des fakultativen Referendums kann eine Volksinitiative oder eine Einzelinitiative eingereicht werden.

<sup>2</sup>Als Volksinitiative wird eine Initiative behandelt, wenn sie von mindestens 4000 Stimmberechtigten unterstützt wird. Bei Verfehlen dieses Quorums wird die Initiative als Einzelinitiative weiterbehandelt (Art. 15 Abs. 4 GO).

<sup>3</sup>Eine Einzelinitiative kann von einer oder einem einzelnen oder von mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden (§ 19 Abs. 1 IG). Betrifft sie einen Gegenstand des obligatorischen Referendums, bedarf sie der vorläufigen und der definitiven Unterstützung durch mindestens 42 Mitglieder des Gemeinderates (Art. 15 Abs. 2 und Art. 17 GO; § 98 GG; §§ 21 und 22 IG).

### **Art. 105 Form der Initiative**

<sup>1</sup>Initiativbegehren sind in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes zu stellen. Für Begehren auf Totalrevision der Gemeindeordnung ist jedoch nur die Form der einfachen Anregung zulässig (§ 2 IG).

<sup>2</sup>Initiativen in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes müssen die wörtliche Formulierung des Begehrens enthalten. Bei Initiativen in der Form der einfachen Anregung ist der Zweck des Begehrens genau anzugeben (§ 3 IG).

<sup>3</sup>Sämtlichen Initiativbegehren ist eine kurze Begründung beizufügen (§ 3 IG).

<sup>4</sup>Mischformen zwischen einfacher Anregung und ausgearbeitetem Begehren sind unzulässig.

### **Art. 106 Besondere formelle Voraussetzungen für Volksinitiativen**

<sup>1</sup>Eine Volksinitiative kann von Stimmberechtigten durch die Unterzeichnung von Unterschriftenbogen ergriffen werden (§ 12 Abs. 1 IG).

<sup>2</sup>Jeder Unterschriftenbogen muss enthalten (§ 13 Abs. 1 IG):

- a) den Wortlaut des Initiativbegehrens und dessen Begründung; diese Angaben müssen auf allen Bogen gleich lauten;
- b) das Datum des Beginns der Unterschriftensammlung; dieses Datum muss auf allen Bogen gleich lauten;
- c) die Bezeichnung der Politischen Gemeinde Zürich; Unterschriften von Stimmberechtigten aus anderen Gemeinden sind ungültig;
- d) die Namen und genauen Adressen der Mitglieder des Initiativkomitees;
- e) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches).

Unterschriftenbogen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind ungültig (§ 13 Abs. 2 IG).

<sup>3</sup>Bei Volksinitiativen ist ein Initiativkomitee zu bilden (§ 13 Abs. 1 Ziff. 4 IG). Die Mitglieder eines Initiativkomitees müssen in der Stadt Zürich stimmberechtigt sein (§ 12 Abs. 3 IG).

<sup>4</sup>Unterschriftenbogen müssen innert sechs Monaten nach Beginn der Unterschriftensammlung gesamthaft eingereicht werden (§ 5 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 IG).

<sup>5</sup>Initiantinnen und Initianten können den Entwurf für Unterschriftenbogen der Rechtskonsultantin oder dem Rechtskonsulenten des Stadtrates zur Vorprüfung der Einhaltung der Formvorschriften unterbreiten.

### **Art. 107 Materielle Schranken des Initiativrechtes (§ 4 IG)**

<sup>1</sup>Initiativen dürfen weder dem Recht des Bundes noch jenem des Kantons Zürich widersprechen.

<sup>2</sup>Initiativen dürfen der Gemeindeordnung nicht widersprechen, ausser Initiativen im Bereich des obligatorischen Referendums, welche deren Änderung zum Gegenstand haben.

<sup>3</sup>Initiativen dürfen Begehren verschiedener Art nur enthalten, wenn diese einen inneren Zusammenhang aufweisen (Einheit der Materie). Davon ausgenommen ist eine Initiative auf Totalrevision der Gemeindeordnung.

## **Art. 108 Einreichung**

<sup>1</sup>Initiativen sind schriftlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Gemeinderates einzureichen.

<sup>2</sup>Mitglieder des Gemeinderates dürfen ein Einzelinitiativbegehren erst stellen, wenn sie vorher im Gemeinderat eine Motion oder einen Antrag in gleicher Sache eingereicht haben, der Rat aber innert sechs Monaten nicht zugestimmt hat (§ 19 Abs. 2 IG).

<sup>3</sup>Bei Einzelinitiativen kann das Büro des Gemeinderates weit-schweifige oder unsachliche Begründungen kürzen (§ 20 IG).

## **Art. 109 Behandlung von Einzelinitiativen**

<sup>1</sup>Einzelinitiativen werden dem Gemeinderat und dem Stadtrat nach ihrer Einreichung schriftlich zur Kenntnis gebracht. Der Stadtrat erstattet in der Regel innert vier Wochen einen Kurzbericht zur formellen Zulässigkeit des Begehrens und zur Frage, ob es dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehe. Nach Eingang des Kurzberichtes entscheidet der Gemeinderat an einem der nächsten drei Sitzungstage über das weitere Vorgehen.

<sup>2</sup>Der Initiantin oder dem Initianten kann mit Zustimmung eines Viertels der anwesenden Mitglieder Gelegenheit gegeben werden, die Initiative vor dem Gemeinderat mündlich zu begründen (§ 99 GG).

<sup>3</sup>Bei einer Einzelinitiative im Bereich des obligatorischen Referendums ist zunächst festzustellen, ob sie von mindestens 42 Mitgliedern des Gemeinderates vorläufig unterstützt wird. Wird das Quorum nicht erreicht, ist das Geschäft erledigt.

<sup>4</sup>Bei einer Einzelinitiative im Bereich des fakultativen Referendums ist zunächst festzustellen, ob mindestens 42 Mitglieder des Gemeinderates eine materielle Prüfung wünschen. Ist dies nicht der Fall, wird dem Stadtrat eine Frist von vier Wochen für eine kurze materielle Stellungnahme eingeräumt. Nach deren Eintreffen oder bei deren Ausbleiben fasst der Gemeinderat bei nächster Gelegenheit einen materiellen Beschluss zur Initiative (Art. 15 Abs. 3 GO).

<sup>5</sup>Vorläufig unterstützte Einzelinitiativen im Bereich des obligatorischen Referendums sowie Einzelinitiativen im Bereich des fa-

kultativen Referendums, die materiell geprüft werden sollen, werden dem Stadtrat oder einer Kommission zu Bericht und Antrag überwiesen. Dem Stadtrat ist eine angemessene Frist zur Wahrung seines Vernehmlassungs- und Antragsrechtes gegenüber dem Gemeinderat und der Kommission einzuräumen.

<sup>6</sup>Wird eine Einzelinitiative im Bereich des obligatorischen Referendums nach ihrer materiellen Beratung von mindestens 42 Mitgliedern des Gemeinderates definitiv unterstützt, ist sie zu Stande gekommen und wird den Stimmberechtigten, allenfalls zusammen mit einem Gegenvorschlag, zur Abstimmung unterbreitet. Wird das Quorum nicht erreicht, ist das Geschäft erledigt.

<sup>7</sup>Zu jeder Einzelinitiative im Bereich des fakultativen Referendums wird nach Vorlage von Bericht und Antrag ein Beschluss über Annahme oder Ablehnung gefasst, der dem fakultativen Referendum untersteht (Art. 15 Abs. 3 GO).

<sup>8</sup>Der Gemeinderat kann Einzelinitiativen auch sofort materiell beraten.

### **Art. 110 Behandlung und Prüfung von Volksinitiativen**

<sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident überweist dem Stadtrat die Unterschriftenbogen zur Prüfung, ob die Volksinitiative zu Stande gekommen ist. Der Stadtrat erstattet dem Gemeinderat innert drei Monaten Bericht über die Erreichung des Quorums und die Einhaltung der formellen Voraussetzungen.

<sup>2</sup>Ist die Volksinitiative formgültig zu Stande gekommen, wird sie dem Stadtrat oder einer Kommission zu Bericht und Antrag in materieller Hinsicht überwiesen.

<sup>3</sup>Wird die Volksinitiative direkt einer Kommission zur Prüfung überwiesen, ist dem Stadtrat eine angemessene Frist zur Wahrung seines Vernehmlassungs- und Antragsrechtes gegenüber dem Gemeinderat und der Kommission einzuräumen.

### **Art. 111 Ungültigkeit von Initiativen**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit einer Initiative. Für die Ungültigerklärung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Ungültig erklärte Initiativen werden den Stimmberechtigten nicht zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup>Eine Initiative ist ungültig, wenn sie

- a) dem Bundesrecht widerspricht;
- b) dem kantonalen Recht widerspricht;
- c) den Formvorschriften nicht entspricht (§§ 2 und 3 IG);
- d) Begehren verschiedener Art enthält, die keinen inneren Zusammenhang aufweisen. Ausgenommen ist eine Initiative auf Totalrevision der Gemeindeordnung.

<sup>3</sup>Eine Initiative ist ferner ungültig, wenn sie etwas anderes verlangt als den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses, der dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum untersteht.

### **Art. 112 Unzulässigkeit von Initiativen (§ 96 Abs. 2 GG)**

Der Gemeinderat kann dem Bezirksrat beantragen, eine Initiative für unzulässig zu erklären, wenn sie sich als Wiederholung eines innert Jahresfrist von der Gemeinde behandelten Geschäftes darstellt und keine neuen erheblichen Tatsachen vorliegen, die eine nochmalige Behandlung rechtfertigen.

### **Art. 113 Gegenvorschlag**

<sup>1</sup>Der Stadtrat kann dem Gemeinderat mit seinem Bericht über eine Initiative einen Gegenvorschlag beantragen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann jeder Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

<sup>3</sup>Ein Gegenvorschlag soll in der Regel ausformuliert sein. Er ist in der Form der einfachen Anregung unzulässig, wenn die Initiative als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht wurde oder den Erlass von Bestimmungen bezweckt.

<sup>4</sup>Eine Volksabstimmung über Initiative und Gegenvorschlag ist gleichzeitig durchzuführen (§ 6 Abs. 2 IG).

<sup>5</sup>Der Gemeinderat kann im Falle des Rückzuges einer Initiative oder bei fehlender definitiver Unterstützung einer Einzelinitiative einen ausgearbeiteten Gegenvorschlag als eigene Vorlage beschliessen oder diese den Stimmberechtigten zum Entscheid unterbreiten (§ 22 Abs. 1 IG).

## **Art. 114 Materielle Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Ist eine Initiative im Bereich des obligatorischen Referendums zu Stande gekommen, ist sie den Stimmberechtigten vorzulegen. Der Gemeinderat beschliesst über die Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung sowie bei Ablehnung über die Aufstellung eines Gegenvorschlages.

<sup>2</sup>Fällt der Gegenstand unter das fakultative Referendum, beschliesst der Gemeinderat über die Annahme oder über die Ablehnung der Initiative sowie bei Ablehnung über einen allfälligen Gegenvorschlag.

## **Art. 115 Erledigungsfristen**

<sup>1</sup>Der Stadtrat oder die eingesetzte Kommission unterbreitet dem Gemeinderat innert 18 Monaten nach Eingang der Initiative Bericht und Antrag. Spätestens zwei Monate vor Ablauf dieser Frist kann unter Darlegung der Gründe beim Gemeinderat um eine Fristerstreckung von längstens sechs Monaten ersucht werden. Lehnt der Gemeinderat die Fristerstreckung ab, hat er die Initiative in Beratung zu ziehen, ohne den Antrag des Stadtrates oder der Kommission abzuwarten (§ 17 Abs. 2 IG).

<sup>2</sup>Die materielle Schlussabstimmung im Gemeinderat hat spätestens drei Jahre nach der Einreichung der Initiative zu erfolgen. Kommt innert dieser Frist kein Beschluss des Gemeinderates zustande, ordnet der Stadtrat bei Initiativen im Bereich des obligatorischen Referendums die Volksabstimmung an (§ 17 Abs. 3 IG). Bei Initiativen im Bereich des fakultativen Referendums setzt der Stadtrat durch Publikation eine Frist an, innert welcher auf dem Weg des Referendums (Art. 12 GO) die Durchführung einer Volksabstimmung verlangt werden kann.

<sup>3</sup>Wird eine Initiative in der Form der einfachen Anregung von der Gemeinde oder vom Gemeinderat angenommen, haben Stadtrat und Gemeinderat innert eines Jahres eine ausformulierte Vorlage auszuarbeiten und diese, falls sie in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt, spätestens sechs Monate nach der Schlussabstimmung im Gemeinderat zur Volksabstimmung zu bringen (§ 10 Abs. 2 IG).

<sup>4</sup>Initiantinnen und Initianten können bei Verletzung der vorstehenden Erledigungsfristen Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksrat erheben.

## **Art. 116 Rückzug von Initiativen**

<sup>1</sup>Erklärungen über den Rückzug von Initiativen sind schriftlich an das Büro des Gemeinderates zu richten.

<sup>2</sup>Bei Volksinitiativen ist ein Rückzug nur möglich, wenn die Unterschriftenbogen eine Rückzugsklausel enthalten. Zuständig für die Erklärung des Rückzuges ist die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees (§ 18 IG). Bei Einzelinitiativen ist die Initiantin oder der Initiant, beziehungsweise die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner für die Rückzugserklärung zuständig (§ 23 IG).<sup>46</sup>

<sup>3</sup>Initiativen im Bereich des obligatorischen Referendums können bis zur Anordnung der Volksabstimmung zurückgezogen werden (§ 18 IG).

<sup>4</sup>Initiativen im Bereich des fakultativen Referendums können bis unmittelbar vor dem materiellen Beschluss des Gemeinderates zurückgezogen werden. Hat dieser einem Gegenvorschlag zugestimmt, kann der Rückzug der Initiative noch innert 10 Tagen nach der Publikation des Gemeinderatsbeschlusses erfolgen.

## **XI. Petitionen**

### **Art. 117 Petition**

Petitionen an den Gemeinderat werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten dem Rat in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht und an die zuständige Amtsstelle weitergeleitet, sofern der Rat nichts anderes beschliesst.

## **XII. Redaktion der Weisung an die Stimmberechtigten (Abstimmungszeitung)**

### **Art. 118 Erlass einer besonderen Verordnung**

<sup>1</sup>Zuständigkeit, Anforderungen und Verfahren bei der Redaktion der Weisungen an die Stimmberechtigten werden in einer Verordnung des Gemeinderates geregelt.

<sup>2</sup>In der Verordnung ist festzuhalten, dass erhebliche Ratsminderheiten und Komitees für Initiativen und Referenden kurze Textvorschläge für die Abstimmungszeitung einreichen können.

## **XIII. Fristenkontrolle**

### **Art. 119 Fristenkontrolle**

Kann eine Frist vom Stadtrat nicht eingehalten werden, ist dies unverzüglich dem Büro des Gemeinderates unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Betrifft die Fristverzögerung ein Geschäft, das der Rat bereits überwiesen hat, ist der Geschäftsprüfungskommission Bericht zu erstatten. Das Büro bzw. die Geschäftsprüfungskommission orientiert den Rat und ergreift nötigenfalls geeignete Massnahmen.

## **Anhang A**

### **Wahlgesetz (Auszug)**

vom 4. September 1983, Fassung gemäss G vom 28. November 1993

#### **C. Wahlen in der Gemeindeversammlung und durch Behörden**

##### **Wahlverfahren**

§ 67. In Gemeindeversammlungen und Behörden können Wahlen offen oder geheim erfolgen. Die Gemeinden sind befugt, in ihrer Gemeindeordnung allgemeine Regelungen zu treffen.

##### **Offenes Verfahren**

§ 68. Bei der offenen Wahl gilt:

1. Aus der Versammlung werden die Kandidaten vorgeschlagen. Bei Wahlen durch die Gemeindeversammlung darf die für die Vorbereitung zuständige Behörde bis zu einer von ihr bestimmten Frist angemeldete Wahlvorschläge vor der Wahl amtlich bekanntmachen. Die Wähler sind an die Wahlvorschläge nicht gebunden.
2. Sind für eine Anzahl gleicher Stellen nicht mehr Vorschläge gemacht worden, als Stellen zu besetzen sind, können die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt werden. falls nicht Auszählung verlangt wird.
3. Es wird in der Reihenfolge der Vorschläge festgestellt, wie viele Stimmberechtigte die einzelnen Kandidaten unterstützen.
4. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben oder durch Aufstehen.
5. In der Gemeindeversammlung wird nur ein Wahlgang durchgeführt. Es gilt das relative Mehr. Gewählt sind nach ihrer Stimmenzahl so viele Kandidaten, wie Stellen zu besetzen sind.
6. In Behörden gilt das absolute Mehr gemäss § 64 Abs. 1. Ist das Ergebnis nicht eindeutig, wird das Gegenmehr oder die Zahl der Anwesenden ermittelt. Erreichen mehrere Kandidaten das absolute Mehr, gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt hat. Erreicht keiner das absolute Mehr, wird die Wahl wiederholt. Erreicht auch dann keiner das absolute Mehr, ist im dritten und letzten Wahlgang das relative Mehr massgebend.
7. Stimmzwang besteht nur, wenn er besonders vorgeschrieben ist.
8. Der Präsident stimmt nur mit, wenn die Stimmen ohne ihn gleich wären.
9. Die Ergebnisse werden protokolliert.

## **Geheimes Verfahren**

§ 69. Bei der geheimen Wahl gilt § 68, ohne Ziffern 2 und 3, mit folgenden Abweichungen:

1. Die Zahl der Stimmberechtigten muss ermittelt werden; sie darf sich während eines Wahlverfahrens nicht ändern.
2. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich auf amtlich ausgegebenen Zetteln. § 61 ist anwendbar.
3. Die Stimmberechtigten sind an die Vorschläge nicht gebunden.
4. Der Präsident stimmt mit, bei Stimmgleichheit zieht er das Los.
5. §§ 62, 64 und 65 sind anwendbar.

## **Anwendung**

§ 70. Offen wird gewählt, wenn die geheime Wahl nicht vorgeschrieben ist. Wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, wird die Wahl geheim statt offen durchgeführt.

Ist in einer Gemeindeversammlung weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend, kann ein Drittel der Anwesenden zu Beginn einer Wahl verlangen, dass diese statt in der Versammlung an der Urne erfolgen soll.

## **Geheime Durchführung**

### **1. im Allgemeinen**

§ 71. Folgende Wahlen werden im geheimen Verfahren durchgeführt:

...

4. durch den Grossen Gemeinderat der Präsident und die Vizepräsidenten des Grossen Gemeinderates.

## **Anhang B**

Gemeindegesezt (Auszug)

vom 6. Juni 1926

### **5. Initiativrecht**

#### **a) Voraussetzungen**

§ 96. Jeder Stimmberechtigte kann über Gegenstände, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen, dem Präsidenten des Grossen Gemeinderates eine Initiative einreichen.

Auf Antrag des Grossen Gemeinderates können Initiativen vom Bezirksrat als unzulässig erklärt werden, wenn sie sich als Wiederholung eines innert Jahresfrist von der Gemeinde behandelten Geschäftes darstellen und keine neuen erheblichen Tatsachen vorliegen, die eine nochmalige Behandlung rechtfertigen.

#### b) Verfahren

§ 97. Betrifft die Initiative einen Gegenstand, der dem obligatorischen Referendum untersteht, und wird sie von einer durch die Gemeindeordnung zu bestimmenden Mindestzahl von Stimmberechtigten oder Mitgliedern des Grossen Gemeinderates unterstützt, so ist sie mit einem allfälligen Gegenvorschlag des Grossen Gemeinderates der Gemeinde zur Abstimmung vorzulegen.

Betrifft die Initiative einen Gegenstand, der dem fakultativen Referendum untersteht, so kann der Beschluss des Grossen Gemeinderates über die Annahme oder Ablehnung der Initiative gemäss § 92 der Gemeindeabstimmung unterstellt werden.

#### c) Verweis auf das kantonale Initiativrecht

§ 98. Für die Einreichung und Behandlung von Initiativen sind im übrigen die für kantonale Initiativen geltenden Vorschriften sinngemäss anwendbar.

#### d) Persönliche Begründung

§ 99. Ein Initiant, der nicht Mitglied des Grossen Gemeinderates, ist, darf die Initiative vor der Behörde begründen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder des Grossen Gemeinderates sich damit einverstanden erklärt.

## **Anhang C**

### **Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes**

#### **(Initiativgesetz)**

vom 1. Juni 1969, Fassung gemäss G vom 29. November 1998

#### **A. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1. Das Vorschlagsrecht der Stimmberechtigten (Initiative) umfasst die Befugnis, Begehren auf Änderung der Staatsverfassung sowie auf Erlass, Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes oder verfassungsmässig obligatorisch der Volksabstimmung unterliegenden Beschlusses zu stellen.

Auf dem Weg der Initiative können auch Begehren auf Ausübung des in Art. 93 der Bundesverfassung den Kantonen eingeräumten Vorschlagsrechts in eidgenössischen Angelegenheiten gestellt werden.

§ 2. Initiativbegehren sind in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes zu stellen. Begehren auf Gesamtrevision der Staatsverfassung sind jedoch nur in der Form der einfachen Anregung zulässig.

§ 3. Initiativen in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes müssen die wörtliche Formulierung des Begehrens enthalten. Bei Initiativen in der Form der einfachen Anregung ist der Zweck des Begehrens genau anzugeben. Sämtlichen Initiativbegehren ist eine kurze Begründung beizufügen.

§ 4. Eine Initiative ist ungültig, wenn sie

1. dem Bundesrecht widerspricht;
2. der Staatsverfassung widerspricht, sofern sie nicht deren Änderung bezweckt;
3. den §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes nicht entspricht;
4. Begehren verschiedener Art enthält, die keinen inneren Zusammenhang aufweisen, es sei denn, dass es sich um eine Initiative auf Gesamtrevision der Staatsverfassung handelt.

Über die Gültigkeit von Initiativen entscheidet der Kantonsrat. Für die Ungültigerklärung einer Initiative bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Ungültig erklärte Initiativen werden dem Volk nicht zur Abstimmung unterbreitet.

§ 5. Initiativen sind schriftlich bei der Geschäftsleitung des Kantonsrates einzureichen.

Die Unterschriftenbogen einer Volksinitiative können nur gesamthaft eingereicht werden.

§ 6. Stimmt der Kantonsrat einer Initiative, die zur Volksabstimmung gebracht werden muss, nicht oder nur teilweise zu, so kann er einen formulierten Gegenvorschlag aufstellen.

Stellt der Kantonsrat einer Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber, so ist dieser gleichzeitig der Volksabstimmung zu unterbreiten.

§ 7. Bei einer gleichzeitigen Abstimmung über Initiative und Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten auf dem gleichen Stimmzettel drei Fragen vorgelegt. Jeder Stimmberechtigte kann uneingeschränkt erklären,

1. ob er die Initiative dem geltenden Recht vorziehe,
2. ob er den Gegenvorschlag dem geltenden Recht vorziehe,
3. welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, falls die Stimmbürger beide Vorlagen dem geltenden Recht vorziehen sollten.

Erhalten beide Vorlagen mehr bejahende als verneinende Stimmen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage.

§ 8. Die Abstimmungsvorlage muss neben dem Wortlaut des Initiativbegehrens und eines allfälligen Gegenvorschlages des Kantonsrates einen

Beleuchtenden Bericht enthalten, der kurz und sachlich die von den Initianten eingereichte Begründung sowie die Meinung des Kantonsrates wiedergeben soll. Der Kantonsrat kann die Abfassung des Beleuchtenden Berichtes dem Regierungsrat übertragen.

§ 9. Jede Initiative, die dem Volk zum Entscheid vorgelegt werden muss, ist innert sechs Monaten nach der Schlussabstimmung des Kantonsrates zur Volksabstimmung zu bringen.

§ 10. Eine Initiative in der Form der einfachen Anregung wird der Volksabstimmung nicht unterbreitet, wenn der Kantonsrat einer Vorlage zustimmt, die dem Begehren entspricht.

Wird eine Initiative in der Form der einfachen Anregung vom Volk angenommen, so hat der Kantonsrat innert eines Jahres eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten, die spätestens sechs Monate nach der Schlussabstimmung des Kantonsrates zur Volksabstimmung zu bringen ist.

Der Kantonsrat kann den Regierungsrat mit der Ausarbeitung der Vorlage beauftragen.

§ 11. Der Initiant oder ein Vertreter der antragstellenden Behörde bzw. des Initiativkomitees haben bei der materiellen Beratung im Kantonsrat das Recht der persönlichen Begründung sowie der Teilnahme an den Verhandlungen mit beratender Stimme, sofern ein entsprechendes Gesuch von mindestens 20 Mitgliedern des Kantonsrates unterstützt wird.

## **B. Volksinitiativen**

§ 12. Eine Volksinitiative kann von der in Art. 29 Absatz 3 Ziffer 1 der Staatsverfassung bestimmten Anzahl von Stimmberechtigten durch Unterzeichnung von Unterschriftenbogen gestellt werden.

Ein Stimmberechtigter darf die gleiche Initiative nur einmal unterzeichnen.

Die Mitglieder eines Initiativkomitees müssen im Kanton Zürich stimmberechtigt sein.

§ 13. Jeder Unterschriftenbogen muss enthalten:

1. den Wortlaut des Initiativbegehrens und dessen Begründung; diese Angaben müssen auf allen Bogen gleich lauten;
2. das Datum des Beginns der Unterschriftensammlung; dieses Datum muss auf allen Bogen das gleiche sein;
3. die Bezeichnung der politischen Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind; Unterschriften von Stimmberechtigten aus anderen Gemeinden sind ungültig;
4. die Namen und genauen Adressen der Mitglieder des Initiativkomitees;
5. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches).

Unterschriftenbogen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind ungültig. Das gleiche gilt für Unterschriftenbogen, die erst nach Ablauf von sechs Monaten seit Beginn der Unterschriftensammlung der Geschäftsleitung des Kantonsrates eingereicht werden.

Bei der Geschäftsleitung des Kantonsrates eingereichte Unterschriftenbogen dürfen nachträglich nicht mehr zurückgefordert werden und sind der Einsichtnahme durch Dritte entzogen. § 16 Abs. 3 bleibt vorbehalten.

§ 14. Der Stimmberechtigte hat auf dem Unterschriftenbogen eigenhändig zu unterzeichnen (Name und Vorname) sowie das Geburtsjahr und die genaue Adresse (Strasse und Hausnummer) anzugeben.

Abgegebene Unterschriften können nachträglich nicht mehr zurückgezogen werden.

§ 15. Unterschriften von Stimmberechtigten, deren Personal- und Adressangaben wegen Unleserlichkeit oder aus andern Gründen nicht überprüft werden können, sowie überzählige Unterschriften des gleichen Stimmberechtigten sind ungültig.

§ 16. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates überweist die Unterschriftenbogen unter Angabe des Einreichungsdatums dem Regierungsrat. Dieser stellt die Gesamtzahl der eingereichten Unterschriften fest, von denen er mindestens so viele auf ihre Gültigkeit überprüft, als für das Zustandekommen der Initiative erforderlich sind. Das Stimmrecht dieser Unterzeichner lässt er amtlich bescheinigen.

Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Volksinitiative innert drei Monaten, von der Überweisung der Bogen an gerechnet, Bericht und Antrag.

Wird geltend gemacht, die Initiative sei nicht zustande gekommen, so erhalten die Initianten und die betroffenen Unterzeichner Einsicht in die Unterschriftenbogen, soweit es zur Wahrung ihrer Rechte nötig ist.

Initiativen, die zu wenig gültige Unterschriften aufweisen, sind nach den für Einzelinitiativen geltenden Bestimmungen weiterzubehandeln.

§ 17. Eine zustande gekommene Volksinitiative überweist der Kantonsrat in einer der drei folgenden Sitzungen dem Regierungsrat oder einer Kommission zum Bericht und Antrag. Er kann auch sofort beschliessen, ob er eine Initiative den Stimmberechtigten zur Annahme oder zur Verwerfung empfiehlt.

Der Regierungsrat oder die Kommission stellen Antrag innert 1 1/2 Jahren nach Einreichung der Initiative. Spätestens zwei Monate vor Ablauf dieser Frist können sie unter Darlegung der Gründe beim Kantonsrat um Fristerstreckung von längstens sechs Monaten nachsuchen. Lehnt der Kantonsrat die Fristverlängerung ab, so hat er die Initiative in Beratung zu ziehen, ohne den Antrag des Regierungsrates oder der Kommission abzuwarten. Sodann beschliesst der Kantonsrat darüber, ob er die Initiative den Stimmberechtigten zur Annahme oder zur Verwerfung empfiehlt, sowie allenfalls über die Aufstellung eines Gegenvorschlages.

Die Schlussabstimmung hat im Kantonsrat spätestens drei Jahre nach Einreichung der Volksinitiative zu erfolgen. Kommt innert dieser Frist kein Beschluss des Kantonsrates zustande, ordnet der Regierungsrat die Volksabstimmung an.

§ 18. Enthalten die Unterschriftenbogen eine Rückzugsklausel, so kann die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees bis zur Anordnung der Volksabstimmung durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates die Initiative zurückziehen.

### **C. Einzel- und Behördeninitiativen**

§ 19. Eine Einzelinitiative kann von einem einzelnen oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden, eine Behördeninitiative von einer oder mehreren Behörden.

Die Mitglieder des Kantonsrates sowie die Behörden, welchen das Recht der unmittelbaren Antragstellung an den Kantonsrat zusteht, müssen, bevor sie ein Initiativbegehren stellen, eine Motion, eine Parlamentarische Initiative oder einen Antrag einbringen. Sie können ein Initiativbegehren erst stellen, wenn der Kantonsrat die Motion, die Parlamentarische Initiative oder den Antrag nicht innert zwölf Monaten behandelt hat.

§ 20. Einzel- und Behördeninitiativen werden in das nächste Geschäftsverzeichnis des Kantonsrates aufgenommen und den Ratsmitgliedern zugestellt. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates kann weitschweifige oder unsachliche Begründungen kürzen.

§ 21. Der Kantonsrat stellt innert 6 Monaten seit der Einreichung fest, ob die Initiative die vorläufige Unterstützung von mindestens 60 Ratsmitgliedern erhält.

Ist dies der Fall, so überweist der Kantonsrat die Initiative dem Regierungsrat oder einer Kommission zum Bericht und Antrag. Die Fristbestimmungen von § 17 Abs. 2 sind anwendbar. Die Frist beginnt mit der vorläufigen Unterstützung der Initiative. Der Kantonsrat kann eine von mindestens 60 Ratsmitgliedern vorläufig unterstützte Einzelinitiative auch sofort in materielle Beratung ziehen.

Findet die Initiative nicht die notwendige vorläufige Unterstützung, so gilt sie als abgelehnt.

§ 21a. Bezieht sich eine eingereichte Einzel- oder Behördeninitiative auf Gegenstände, die den Kantonsrat bereits aufgrund einer Vorlage des Regierungsrates oder einer Parlamentarischen Initiative beschäftigen, so kann die Geschäftsleitung des Kantonsrates dem Kantonsrat beantragen, die Initiative ohne vorläufige Unterstützung direkt der vorberatenden Kommission zu Bericht und Antrag zu überweisen.

Die Fristbestimmungen von § 17 Abs. 2 sind anwendbar. Die Frist beginnt mit der Überweisung an die Kommission.

§ 22. Wird eine Einzel- oder Behördeninitiative nach ihrer materiellen Beratung im Kantonsrat definitiv unterstützt, so ist sie, allenfalls mit einem

Gegenvorschlag des Kantonsrates, dem Volk zur Abstimmung vorzulegen. Wird eine Einzel- oder Behördeninitiative nicht definitiv unterstützt, so kann der Kantonsrat dem Volk an ihrer Stelle eine eigene Vorlage zur Abstimmung unterbreiten.

Der Entscheid über die definitive Unterstützung der Einzel- oder Behördeninitiative hat spätestens drei Jahre nach der vorläufigen Unterstützung durch den Kantonsrat oder der direkten Überweisung an die Kommission gemäss § 21a zu erfolgen.

§ 23. Der Initiant, der Erstunterzeichner oder die antragstellende Behörde können die Initiative bis zur Anordnung der Volksabstimmung durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates zurückziehen.

#### **D. Schlussbestimmungen**

§ 24. Durch dieses Gesetz werden alle ihm widersprechenden Vorschriften früherer Gesetze aufgehoben, insbesondere das Gesetz betreffend das Vorschlagsrecht des Volkes vom 12. August 1894.

§ 25. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tag nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erhebungsbeschlusses in Kraft.

Initiativbegehren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Präsidium des Kantonsrates eingereicht sind oder für welche die Unterschriftensammlung bereits begonnen hat, sind nach dem bisherigen Recht zu behandeln.

### **Anhang D**

#### **Entschädigungen des Gemeinderates, der Sekretärinnen und Sekretäre des Gemeinderates sowie der Fraktionen (Taggeld-Beschluss Gemeinderat)**

Gemeinderatsbeschluss vom 20. November 2002

Aufgrund von Art. 34 der Gemeindeordnung vom 20. April 1970 und Art. 5 und 82 der Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 17. November 1999 beschliesst der Gemeinderat:

#### **Art. 1 Taggeld für Sitzungen des Rates und seiner Bürgerlichen Abteilung, des Büros, der Kommissionen und der Subkommissionen**

<sup>1</sup>Das Taggeld beträgt für Sitzungen (Rat, Büro oder Kommission) bis zwei Stunden Fr. 125.-- (= einfaches Taggeld). Für jede weitere volle halbe Stunde beträgt die Entschädigung Fr. 30.--, jedoch bis maximal 8 Stunden Dauer.

<sup>2</sup>Für Kurzsitzungen und für Sitzungen der Bürgerlichen Abteilung im Anschluss an Ratssitzungen der Gesamtbehörde, welche nicht länger als eine Stunde dauern, wird ein Taggeld von Fr. 50.-- entrichtet.

<sup>3</sup>Längere Pausen für Mittag- oder Nachtessen werden nicht entschädigt.

## **Art. 2 Grundentschädigung**

Jedes Ratsmitglied erhält eine monatliche Grundentschädigung in der Höhe von 2 einfachen Taggeldern. Ratssekretärinnen und Ratssekretäre, die nicht gewählte Mitglieder des Gemeinderates sind, erhalten diese Grundentschädigung auch.

## **Art. 3 Zulagen und Entschädigungen für das Ratspräsidium und für das Büro**

<sup>1</sup>Für offizielle Verpflichtungen des Ratspräsidiums oder des Büros werden einfache Taggelder gemäss Art. 1 entrichtet.

<sup>2</sup>Der Präsident bzw. die Präsidentin des Gemeinderates erhält für die Organisation und Durchführung des Empfangs im Quartier einen Beitrag von Fr. 10 350.--.

## **Art. 4 Zulagen für Präsidien sowie für Referentinnen und Referenten**

<sup>1</sup>Die Präsidentinnen und Präsidenten des Rates, des Büros, der Redaktionskommission, der Ständigen Kommissionen, der Spezial- und der Besonderen Kommissionen sowie der Subkommissionen erhalten das doppelte Sitzungsgeld.

<sup>2</sup>Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Büros, der Ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen erhalten ein zusätzliches halbes Sitzungsgeld.

<sup>3</sup>Die Referentinnen und Referenten der RPK, der GPK, der BRK und der Spezialkommissionen erhalten bei Vorlagen mit einer grossen Vorbereitungszeit ein zusätzliches Taggeld von Fr. 65.--.

## **Art. 5 Sonderentschädigungen**

Eine Kommission kann im Einzelfall eine Sonderentschädigung in Form von zusätzlichen Taggeldern für weitere Arbeiten beschliessen.

## **Art. 6 Entschädigungen für Sekretärinnen und Sekretäre des Rates sowie der Ständigen oder Spezialkommissionen**

<sup>1</sup>Die pauschale Jahresentschädigung beträgt

- a) für die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre: Fr. 5175.--
- b) für die Führung eines Sekretariates einer Ständigen oder Spezialkommission: Fr. 6210.--.

<sup>2</sup>Zur Abgeltung der Kosten für die Büroinfrastruktur wird eine jährliche Pauschalentschädigung wie folgt ausgerichtet:

- a) für die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre: Fr. 1035.--
- b) für die Führung eines Sekretariates einer Ständigen oder Spezialkommission: Fr. 3105.--.

<sup>3</sup>Für die Protokollführung werden folgende Entschädigungen ausbezahlt:

Präsenz: ein Taggeld

Normalprotokoll: ein zusätzliches Taggeld

Substanzielles Protokoll: drei zusätzliche Taggelder.

<sup>4</sup>Eine Kommission kann im Einzelfall eine Sonderentschädigung für weitere Arbeiten beschliessen.

<sup>5</sup>Zur sozialen Absicherung leistet der Arbeitgeber im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen einen Arbeitgeberbeitrag von jährlich Fr. 1575.-- für die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre und für die Führung eines Sekretariates einer Spezialkommission. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer leistet zusätzlich einen jährlichen Beitrag von Fr. 775.--, welcher von der Jahrespauschale abgezogen wird. Beide Beiträge (Fr. 2350.--) werden in eine von der Arbeitnehmerin oder vom Arbeitnehmer bezeichnete, offizielle berufliche Vorsorgeeinrichtung der 3. Säule durch den Arbeitgeber einbezahlt. Kein Anrecht auf diese berufliche Vorsorge besteht, wenn in der hauptberuflichen Tätigkeit eine Beschäftigung von über 80 Prozent vorliegt.

<sup>6</sup>Bei 100%iger Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall ab dem 1. Tag werden Fr. 95.-- pro Tag und Person ausbezahlt. Als entschädigungspflichtige Tage gelten in der Folge jeweils die 5 Arbeitstage von Montag bis Freitag der 40 Ratswochen (keine Entschädigung für Samstag und Sonntag sowie während der Schulferienwochen der städtischen Volksschule).

<sup>7</sup>Auf Taggelder für Rats- und Bürositzungen gemäss Art. 1 sowie auf die pauschale Jahresentschädigung und die Protokollführung gemäss Art. 6 Abs. 1 und 3 wird zusätzlich 1/13 der für das betreffende Jahr anfallenden Entschädigungen ausbezahlt.

<sup>8</sup>Das Büro wird beauftragt, im Rahmen der Grundsätze gemäss diesem Gemeinderatsbeschluss mit den Sekretärinnen und Sekretären einen Einzelarbeitsvertrag abzuschliessen bzw. bei städtischen Angestellten die Entschädigungen mit den betreffenden Departementen zu regeln.

### **Art. 7 Protokollführung der RPK, GPK und BRK**

Die Führung der Sekretariate der RPK, GPK und BRK obliegt in der Regel dem Personal der Stadtkanzlei im Sinne von Art. 27 Abs. 3 Gemeindeordnung.

### **Art. 8 Experten- und Gutachtertätigkeit**

Ein Ratsmitglied, welches durch Beschluss der Kommission spezielle Berichte im Sinne einer Experten- oder Gutachtertätigkeit verfasst, wird zu marktüblichen Ansätzen entschädigt. Ratsexterne Aufwendungen können zusätzlich in Rechnung gestellt werden

### **Art. 9 Reisen und Spesen**

<sup>1</sup>Für spezifische Ratszwecke können das Büro und alle Kommissionen Reisen unternehmen.

<sup>2</sup>Für Sitzungen auf Reisen wird maximal ein einfaches Taggeld pro Reisetag entrichtet.

<sup>3</sup>In der Regel gehen die Verpflegungskosten während Sitzungen und die Transport- und Übernachtungskosten während Reisen zulasten der Stadt.

<sup>4</sup>Das Büro erlässt wegleitende Bestimmungen über die zeitlichen und finanziellen Usanzen von Reisen und überwacht deren Einhaltung.

### **Art. 10 Taggeld-Abrechnung**

<sup>1</sup>Das Taggeld wird mit Ausnahme des Monats August monatlich ausbezahlt.

<sup>2</sup>Alle Kommissionen sind verpflichtet, die Taggelder, Zulagen, Sonderentschädigungen und voraussichtlichen Kosten für Ex-

perten- und Gutachtertätigkeit sowie für Reisen sofort dem Büro zu melden.

### **Art. 11 Sonderregelungen betreffend AHV-Beitragspflicht und Steuerpflicht**

Die Ratsmitglieder sind über die Sonderregelungen betreffend AHV-Beitragspflicht und Steuerpflicht zu orientieren.

### **Art. 12 Unfallversicherung**

Das Büro regelt im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 1420 vom 17. Oktober 1956 den Versicherungsschutz.

### **Art. 13 Fraktionsentschädigungen**

<sup>1</sup>Der jährliche Grundbeitrag an jede Fraktion wird auf Fr. 12 000.-- festgesetzt. Der jährliche Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied beträgt Fr. 1200.--.

<sup>2</sup>Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten Fr. 1200.-- pro Jahr.

<sup>3</sup>Die Berechnung der Fraktionsentschädigungen erfolgt pro Amtsjahr und ist Mitte Kalenderjahr auszuführen.

### **Art. 14 Ausführungsbestimmungen des Büros**

Das Büro erlässt Ausführungsbestimmungen.

### **Art. 15 Indexierung der Ansätze**

Das Büro wird ermächtigt, die Ansätze der Teuerung im Rahmen des Teuerungsausgleichs des städtischen Personals anzupassen.

### **Art. 16 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Der Taggeld-Beschluss Gemeinderat vom 28. Januar 1998 wird aufgehoben.<sup>47</sup>

### **Art. 17 Referendum und Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieser Gemeinderatsbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup>Er tritt wie folgt in Kraft: Art. 1–12 und 14–17: am 1. Januar 2003 und Art. 13: zu Beginn des Amtsjahres 2003/2004.

## **Sachregister**

(Die Zahlen verweisen auf die Artikel)

### **A**

Abordnungen 50

Abschreibung, Vorstösse von Austretenden 87

Abstimmungen im Rat

- gleichgeordnete Anträge 36

- Plan 33

- Reihenfolge 35

- Schlussabstimmung 38

- Vorfragen 34

Abstimmungszeitung

- Redaktion 118

- Texte von Ratsminderheiten 118

Abwesenheit 5, 6, 44

Akteneinsicht 3, 59, 62, 70

Akustische Aufnahmen 9

Alterspräsidentin oder Alterspräsidentin 1, 13

Amtsauer Spezialkommissionen 55

Amtsauer Ständige Kommissionen

- Mitglieder 55

- Präsidentinnen und Präsidenten 58

Anstand parlamentarischer 15

Anträge

- der Kommissionen 3, 18-20, 65

- des Büros 52

- im Rat 23, 32

- gleichgeordnete 36

- Ordnungsanträge 24, 26

Augenscheine 71

Auslandspflicht 30

Ausweiskarten 72

## **B**

Behördeninitiativen

- Einreichung 98, 99

- Initiativgesetz: siehe Anhang C

Bekanntmachung

- Beschlüsse 49

- Tagliste 2

Beratende Stimme 31

Beratung, Schluss 28

Berichte, Weisungen, Anträge 3, 18, 37<sup>bis</sup>

Berichterstattung 19, 25, 28, 71

Beschlussesanträge 67, 85-89, 98-99

Beschlussfähigkeit 6

Beschlussfassung ohne Abstimmung 37

Besondere Kommissionen 54, 57, 58, 83

Bürgerliche Abteilung des Rates 3

Bürgerrechtskommission 55, 58, 83

Büro

- Aufgaben 7, 11, 52, 52<sup>bis</sup>, 52<sup>ter</sup>, 52<sup>quater</sup>, 54, 74, 85, 86, 99, 119

- Funktion 50

- Wahl 1, 51, 58

- Zusammensetzung 50, 83

## **D**

Dringlicherklärung

- persönliche Vorstösse 44, 88

- Sachgeschäfte 42

Drucksachen, Auflage Rathaus 11

## **E**

Einberufung des Rates zu Sitzungen 1-3

Einladung 3

Einsprachen

- Auflegen von Drucksachen im Rathaus 11

- Nichtzulassung von persönlichen Vorstößen 85

- Ratsprotokoll 48

- Wortentzug 15

Eintretensdebatte 22

Einzelinitiativen 102-105, 107-109, 111-116, 118

Entschuldigungspflicht bei Abwesenheit 5

Erklärungen 17, 44

Erlasse mit Gesetzescharakter, redaktionelle Bereinigung 64

## **F**

Fotografieren 9

Fraktionen

- Berücksichtigung im Büro und in Kommissionen 74, 83

- Entschädigung 5, 82; Anhang D

- Erklärungen 17, 44

- Interfraktionelle Konferenz 84, 85

- persönliche Vorstöße 85, 86, 96, 100

- Voraussetzung 81

- Zustellung Protokolle RPK/GPK 70

Fristenkontrolle 119

Fürsorgeangelegenheiten, beratende Stimme 31

## **G**

Geheime Akten 70

Geheime Beratung im Rat 12

Geheimhaltung in Kommissionen 62

Geschäftsordnung, Antrag auf Änderung 98

Geschäftsprüfungskommission 55, 58, 59, 62, 68, 70, 71, 72, 83, 95, 119

Gleichgeordnete Anträge 36

Gültigkeit der Verhandlungen 6

Gutachten 52, 61

## **I**

Informatikausrüstung 5

Initiativen 102-116, 118

- Gemeindegesetz (Auszug): siehe Anhang B

- Initiativgesetz: siehe Anhang C

Interfraktionelle Konferenz 84, 85

Interpellationen 85-89, 96-97

## **K**

Kanzlei des Gemeinderates/Stadtkanzlei 49, 52, 65, 70, 88

Kommissionen

- Ständige 55, 58, 72, 83

- Abschluss der Arbeiten 65

- Amtsdauer 55, 58

- Anträge 3, 18-20, 65

- Arten 54

- Augenscheine 71

- Auskünfte 60

- Berichterstattung 19, 21, 25, 68

- Beschränkung Mitgliedschaft 58

- Besondere 54, 57, 58, 83

- Erklärungen 17, 44

- Geheimhaltung 62
  - Medienorientierung 66
  - persönliche Vorstösse 67, 85, 86, 91, 92, 94, 99
  - Protokollführung 5, 53, 69
  - Sachverständige, Beizug 61
  - Stimmabgabe 63
  - Unterlagen 59
  - Weiterführung der Tätigkeit nach Rückzug der Weisung 65
- Konstituierung 1, 51

## **M**

- Mahnung zur Sache, Sanktion 15
- Medien 3, 7, 9, 66
- Minderheitsanträge von Kommissionen 68
- Mitgliedschaft in Kommissionen, Beschränkung 58
- Motionen 67, 85-92, 98

## **N**

- Namensaufruf 5, 6, 41

## **O**

- Optische Aufnahmen 9
- Ordnungsanträge 24, 26

## **P**

- Parlamentarischer Anstand 15
- Parlamentsdienste 50
- Persönliche Erklärungen 17
- Persönliche Vorstösse
- Aufnahme Tagliste 87
  - Austretende Ratsmitglieder, Abschreibung 87
  - Dringlicherklärung 88
  - Einreichung 86

- Richtlinien für die Abfassung 86

- Vorziehen auf der Tagliste 89

- Zulassung 85

Petitionen 117

Postulate 67, 85-89, 93-95, 98

Präsenzliste 6, 53

Präsidentin oder Präsident 1-3, 5, 6, 8, 9, 11, 13-16, 21, 24, 30, 32, 33, 37, 39, 40, 44, 48-51, 54, 63, 65, 117

Protokoll

- Kommissionen 5, 53, 69

- Rat 6, 41, 44-48, 53

## **R**

Ratspost 3, 18

Rechnungsprüfungskommission 55, 58, 59, 62, 68, 70, 71, 72, 83

Redaktionskommission 54, 57, 64, 83

Redaktionslesung 38

Redeliste 27

Redezeit 25, 26

Rednerinnen und Redner, Reihenfolge 24

Referendumsausschluss 42

Referendumskomitee 118

Rückkommensanträge 29

Rückweisungsanträge 21, 22, 34

Ruhestörungen 8, 16

## **S**

Sachverständige, Beizug 52, 61

Schlussabstimmung 38

Schriftliche Anfragen 85-88, 100-101

Schulangelegenheiten, beratende Stimme 31  
Schweigepflicht 62  
Sekretariat des Gemeinderates, Reglement 52  
Sekretärinnen und Sekretäre 1, 5, 51, 53, 69  
Sitzungen  
- Konstituierung und Einberufung 1-3  
- Tag und Zeit 4  
- Teilnahmepflicht 5  
- Unterbrechung 16  
Sofortige materielle Behandlung 21, 54  
Spezialkommissionen 56, 71, 83  
Stadtpolizei 8  
Stadtrat  
- Erklärungen 17  
- Geheimhaltung 62  
- konstituierende Sitzung, Einladung 1  
- Redezeit 25  
- Sekretariat des Gemeinderates, Reglement 52  
- Spezialkommissionen, Einvernehmen 56  
- Stellungnahme zu Anträgen 20, 65  
- Stellungnahme zu dringlich erklärten Vorstösse 88  
- Stellungnahme zu vorgezogenen Vorstösse 88  
- Unterlagen an Kommissionen 59  
- Weisungen 3, 18  
Ständige Kommissionen 54, 55, 58, 71, 72, 83  
Stichentscheid der Präsidentin bzw. des Präsidenten 40, 63  
Stimmabgabe Präsidentinnen und Präsidenten  
- im Büro 63  
- im Rat 39, 40

- in Kommissionen 63

Stimmzählerinnen und Stimmzähler 1, 39, 40, 50, 51

Stimmzählung 40

Substanzielle Protokollführung

- im Rat 45

- in Kommissionen 69

## **T**

Taggeld

- Allgemeines 5

- Ansätze (Taggeld-Beschluss Gemeinderat): siehe Anhang D

Tagliste

- Änderung 14

- Aufnahme persönliche Vorstösse 87

- Erlass 3

- Bekanntmachung 2

Tribüne 7, 8, 12

## **U**

Überweisung von Geschäften an Kommissionen 54

Unterschriftensammeln im Rathaus 10

Untersuchungskommission, parlamentarische (PUK) 54, 74-80

## **V**

Volksinitiativen 102-108, 110-116, 118

Vorfragen, Abstimmung 34

Vorsitz 1, 13

Vorziehen persönliche Vorstösse 89

## **W**

Wahlen

- Ausstand kein 30

- Berücksichtigung der Fraktionen 83

- Büro 51
- Untersuchungskommission 74
- Verfahren 43
- Wahlgesetz (Auszug): siehe Anhang A
- Weisungen an die Stimmberechtigten 118
- Weisungen des Stadtrates
- Zustellung 3, 18
- Worterteilung 21
- Z**
- Zuhörerinnen und Zuhörer 8

- 
- <sup>1</sup> AS 43, 421; Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2000; ersetzt die Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 15. März 1995 (AS 42, 541).
  - <sup>2</sup> Eingefügt durch GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003.
  - <sup>3</sup> Eingefügt durch GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003.
  - <sup>4</sup> Eingefügt durch GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003.
  - <sup>5</sup> Eingefügt durch GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003.
  - <sup>6</sup> Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003.
  - <sup>7</sup> Eingefügt durch GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003.
  - <sup>8</sup> Eingefügt durch GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003.
  - <sup>9</sup> Eingefügt durch GRB vom 4. Februar 2004; Inkraftsetzung auf den 1. Mai 2004.
  - <sup>10</sup> Eingefügt durch GRB vom 4. Februar 2004; Inkraftsetzung auf den 1. Mai 2004.
  - <sup>11</sup> Eingefügt durch GRB vom 4. Februar 2004; Inkraftsetzung auf den 1. Mai 2004.
  - <sup>12</sup> Eingefügt durch GRB vom 4. Februar 2004; Inkraftsetzung auf den 1. Mai 2004.
  - <sup>13</sup> Eingefügt durch GRB vom 4. Februar 2004; Inkraftsetzung auf den 1. Mai 2004.
  - <sup>14</sup> Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003.
  - <sup>15</sup> Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003.
  - <sup>16</sup> Eingefügt durch GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003.
  - <sup>17</sup> Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003.
  - <sup>18</sup> Eingefügt durch GRB vom 4. Februar 2004; Inkraftsetzung auf den 1. Mai 2004.
  - <sup>19</sup> Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003.

- 
- <sup>20</sup> Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003.
- <sup>21</sup> Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003.
- <sup>22</sup> Aufgehoben durch GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003.
- <sup>23</sup> Eingefügt durch GRB vom 4. Februar 2004; Inkraftsetzung auf den 1. Mai 2004.
- <sup>24</sup> Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003.
- <sup>25</sup> Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003.
- <sup>26</sup> Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003.
- <sup>27</sup> Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003.
- <sup>28</sup> Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003.
- <sup>29</sup> Aufgehoben gemäss GRB vom 4. Februar 2004; Inkraftsetzung auf den 1. Mai 2004.
- <sup>30</sup> Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003.
- <sup>31</sup> Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003.
- <sup>32</sup> Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003.
- <sup>33</sup> Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003.
- <sup>34</sup> Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003.
- <sup>35</sup> Eingefügt durch GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003.
- <sup>36</sup> Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003.
- <sup>37</sup> Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003.
- <sup>38</sup> Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003.
- <sup>39</sup> Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003.

- 
- <sup>40</sup> Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003.
- <sup>41</sup> Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003.
- <sup>42</sup> Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003.
- <sup>43</sup> Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003.
- <sup>44</sup> Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003.
- <sup>45</sup> Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003.
- <sup>46</sup> Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003.
- <sup>47</sup> AS 43, 462, 586.